SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Handlungsempfehlungen für den Umgang mit dem Biber in Sachsen-Anhalt

Handlungsempfehlungen
für den Umgang mit dem Biber in Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1 Zu den Handlungsempfehlungen zum Bibermanagement **4**

1.1 Hintergrund der Handlungsempfehlungen *4*

1.2 Ziele der Handlungsempfehlungen *5*

2 Der Biber in Sachsen-Anhalt **6**

2.1 Verbreitung des Bibers *6*

2.2 Habitateignung *7*

2.3 Positive Auswirkungen der Biberaktivitäten auf den Naturhaushalt *8*

2.4 Konflikte mit der anthropogenen Landnutzung *10*

3 Das Bibermanagement in Sachsen-Anhalt **12**

3.1 Akteure und ihre Aufgaben im Bibermanagement *13*

3.1.1 Landesreferenzstelle für Biberschutz 13

3.1.2 Untere Naturschutzbehörden 13

3.1.3 Arbeitskreis Biberschutz im NABU Sachsen-Anhalt e.V. 14

3.1.4 Bewirtschafter und Flächeneigentümer 14

3.1.5 Gewässerunterhaltungspflichtige 14

3.2 Schutzmaßnahmen in den Lebensräumen des Bibers *15*

3.2.1 Schutzgebiete für den Biber 15

3.2.2 Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen des Bibers 15

3.2.3 Maßnahmen zur Habitatverbesserung in den Flussauen und an kleinen Fließgewässern ... 16

3.3 Umgang mit verletzt, hilflos oder tot aufgefundenen Bibern *17*

3.4 Prävention *17*

3.5 Konfliktbewältigung *19*

3.6 Monitoring *21*

3.6.1 Dokumentation der Bestandsentwicklung des Bibers im Land 21

3.6.2 Umsetzung des FFH-Monitorings 22

3.6.3 Genetisches Monitoring 22

3.6.4 Dokumentation von Totfunden 22

3.6.5 Datenbereitstellung für Dritte 23

3.7 Öffentlichkeitsarbeit ... 23

3.8 Finanzierung ... 24

3.8.1 Landesreferenzstelle für Biberschutz ... 24

3.8.2 Biberbedingte Mehraufwendungen der Unterhaltungsverbände ... 24

3.8.3 Umsetzung von Präventionsmaßnahmen ... 25

4 Konfliktlösung durch Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Entschädigung ... 26

4.1 Schutzstatus ... 26

4.2 Artenschutzrechtliche Verbote ... 26

4.2.1 Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ... 26

4.2.2 Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ... 29

4.3 Ausnahmegenehmigungen von den Zugriffsverboten ... 30

4.3.1 Verfahrensweise und -abläufe ... 30

4.3.2 Antragstellung ... 30

4.3.3 Ausnahmegenehmigung ... 31

4.3.4 Befreiungen (§ 67 Abs. 2 BNatSchG) ... 36

4.3.5 Anwendungsempfehlungen für den Vollzug ... 37

4.3.6 Entschädigung (§ 68 BNatSchG) ... 42

4.4 Maßnahmen zur genehmigungsfreien Konfliktlösung beim Biber ... 43

4.5 Dokumentationspflicht ... 44

5 Forschung und wissenschaftliche Untersuchungen ... 45

6 Anlagen ... 45

1 Zu den Handlungsempfehlungen zum Bibermanagement

1.1 Hintergrund der Handlungsempfehlungen

In Sachsen-Anhalt befindet sich das einzige durchgehend besiedelte autochthone Vorkommen des Europäischen Bibers (*Castor fiber*) in Mitteleuropa, mit der Unterart Elbebiber (*Castor fiber albicus*). Nach massiver Verfolgung hatte er im Bereich der mittleren Elbe zwischen Wittenberg und Saalemündung sowie am Unterlauf der Mulde Ende des 19./ Anfang des 20. Jahrhunderts letzte Rückzugsgebiete gefunden und besitzt hier auch heute noch seine Verbreitungsschwerpunkte. Daraus leitet sich eine besondere Verantwortung des Landes Sachsen-Anhalt für die Erhaltung der endemischen Unterart Elbebiber ab.

Dank des konsequenten, in der Region bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts praktizierten Schutzes hat sich der Bestand des Bibers im heutigen Sachsen-Anhalt stabilisiert. Der Erhaltungszustand des Bibers wird heute als günstig bewertet.

Seit den 1990er Jahren ist der Biber in den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) als zu schützende Tierart aufgeführt. Anhang IV ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten (in Deutschland aktuell 138 Tier- und Pflanzenarten), die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen. Diese Arten sind in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert. Zu beachten ist dabei, dass in der FFH-Richtlinie nicht zwischen den einzelnen Unterarten unterschieden wird. Damit gelten die Bestimmungen für alle Unterarten des Bibers.

In Deutschland wurde der Schutz der Anhang IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als „streng geschützte Arten“ vor allem in den § 44 BNatSchG übernommen. Neben dem direkten Tötungsverbot dürfen auch ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden. Zudem dürfen diese Arten auch nicht in der Fortpflanzungs-, Wanderungs- und Winterruhezeit gestört werden. Dieser sogenannte spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche.

Die Schutzmaßnahmen beim Biber führten und führen weiterhin zu einer positiven Populationsentwicklung und Arealerweiterung. In dem Zuge besiedelt der Biber gegenwärtig auch die von ihm noch nicht genutzten Gewässersysteme. In Folge dessen bestimmen zunehmend Konflikte zwischen den Nutzungsansprüchen von Flächeneigentümern und Landnutzern und den landschaftsgestaltenden Aktivitäten dieser Tierart die öffentliche Diskussion.

Seit 2002 nimmt die Verwaltung des Biosphärenreservats Mittelelbe die Funktion als Landesreferenzstelle für Biberschutz wahr. Durch deren Wirken wird eine einheitliche Verfahrensweise im Umgang mit dem Biber im Land Sachsen-Anhalt gewährleistet. Das bisher praktizierte Bibermanagement wurde mit den vorliegenden Handlungsempfehlungen erweitert. Langjährige Erfahrungen sowie die Ergebnisse aus dem „Modellprojekt zum Schutz und Management des Elbebibers im Landkreis Wittenberg“[1] und dem Projekt „Biber Castor fiber

[1] RANA (2011): Modellprojekt zum Schutz und Management des Elbebibers im Landkreis Wittenberg. – unveröffentlichtes Gutachten.

albicus - Grundlagen für das Konfliktmanagement im Drömling 2012-2014“[2] bilden die Basis für die vorliegenden Handlungsempfehlungen.

1.2 Ziele der Handlungsempfehlungen

Aufgrund der noch anhaltenden Arealerweiterung des Bibers ist mit einer weiteren Zunahme der Zahl der Konfliktfälle und einer sinkenden Akzeptanz in der Öffentlichkeit in Sachsen-Anhalt zu rechnen. Ziel des Bibermanagements in Sachsen-Anhalt ist daher neben dem Erhalt des günstigen Erhaltungszustands des Bibers, weiterhin ein gutes Zusammenleben von Mensch und Biber unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen.

Durch seine landschaftsgestaltenden Aktivitäten auch in der Kulturlandschaft kommt es zwangsläufig zu Nutzungskonflikten in Siedlungsgebieten und in Gebieten, die von menschlicher Landnutzung geprägt sind. Dieses Papier soll helfen einen Ausgleich zwischen dem Schutzstatus des Bibers und menschlichen Nutzungsansprüchen und -rechten zu schaffen.

Das Kapitel 2 der Handlungsempfehlungen gibt Informationen zum Biber in Sachsen-Anhalt. Das Kapitel 3 benennt die Grundsätze und Akteure und beschreibt die Aufgabenbereiche des Bibermanagements.

Da sich die Handlungsempfehlungen primär an die unteren Naturschutzbehörden als Vollzugsbehörden richten, erläutert Kapitel 4 die artenschutzrechtlichen Grundlagen und die Voraussetzungen für den Fall, dass es im Einzelfall zur Prüfung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG kommt. Das Prüfschema soll Unsicherheiten im naturschutzrechtlichen Vollzug minimieren.

[2] BÜRO WILDFORSCHUNG & ARTENSCHUTZ (2014): Biber *Castor fiber albicus*. Grundlagen für das Konfliktmanagement im Drömling 2012-2014. – unveröffentlichtes Gutachten.

2 Der Biber in Sachsen-Anhalt

2.1 Verbreitung des Bibers

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war der Biber in Mitteleuropa fast ausgerottet worden. Nur im Bereich der mittleren Elbe hat eine Reliktpopulation überlebt, die als endemische Unterart Elbebiber (*Castor fiber albicus*) anzusehen ist. Bei der ersten Erfassung des Bestands im Mittelelbegebiet durch FRIEDRICH (1891)[3] wurden nur noch 90 besetzte Ansiedlungen festgestellt.

Für 1972 liegt die erste vollständige Erfassung für das Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalts mit einem Bestand von 559 Bibern in 165 Revieren vor.

Im Ergebnis der Kartierung im Erfassungsjahr 2014 waren unter Berücksichtigung nicht detailliert kontrollierter Ansiedlungen circa 1.020 Biberreviere besetzt. Bei durchschnittlich 3,3 angenommenen Bibern pro Ansiedlung (HEIDECKE 2012)[4] entspricht dies einem Bestand von etwa 3.400 Bibern.

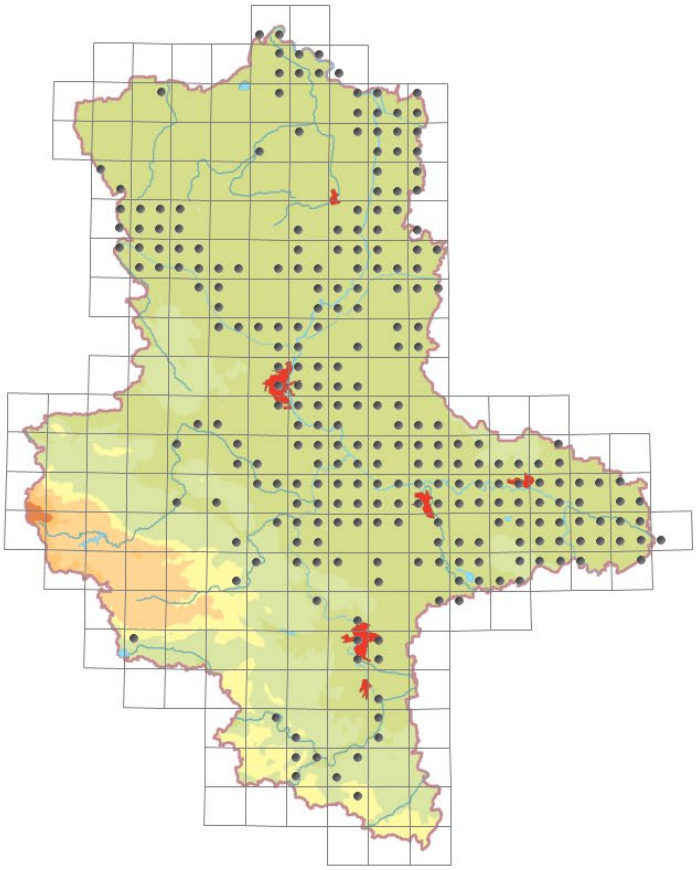

Abbildung 1: Verbreitung des Bibers in Sachsen-Anhalt (2010-2017)[5].

[3] FRIEDRICH, H. (1891): Beitrag zur Kenntnis der Verbreitung des Bibers. – Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle/S.
[4] HEIDECKE, D. (2012): Das Ergebnis der Biberkartierung 2009/2010. – Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz Sachsen-Anhalt 1: 1-3.
[5] Arbeitskreis Biberschutz im NABU Sachsen-Anhalt, Landesreferenzstelle Biber und Naturparkverwaltung Drömling (unveröffentlicht)

Der Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt nach wie vor in den größeren Flusstälern und Niederungsgebieten (circa 75 % der bekannten Reviere, siehe Abbildung 1). Seit den 1980er Jahren werden in zunehmendem Maße Gewässer außerhalb dieser Landschaftseinheiten besiedelt. Hierbei handelt es sich überwiegend um kleine Stand- oder Fließgewässer, an denen jedoch eine höhere Fluktuation im Biberbestand zu verzeichnen ist. Dies betrifft in besonderem Maße auch Vorkommen in der Agrarlandschaft und in Stadtgebieten.

Gegenwärtig ist in Sachsen-Anhalt die natürliche Wiederbesiedlung des ursprünglich geschlossenen Verbreitungsgebiets zu beobachten. Die Bestandsituation des Bibers lässt sich in den einzelnen Regionen in drei generelle Besiedlungsphasen unterteilen.

1. In den Altsiedlungsgebieten wird der Biberbestand als stabil eingeschätzt (inklusive natürlicher Schwankungen). Aufgrund der flächendeckenden Besiedlung erfolgt eine artinterne Regulierung des Bestands auf der Grundlage intrinsischer Mechanismen (intraspezifische Konflikte infolge hoher Bestandsdichte, reduzierte Reproduktionsrate, räumliche und zeitliche Dynamik des Bestands infolge unzureichender Winternahrung). Insbesondere in der Agrarlandschaft unterliegt der Bestand einer starken Fluktuation. Hierzu zählen die Kreise im Osten des Landes (Wittenberg, Stadt Dessau-Roßlau, Anhalt-Bitterfeld, Teile des Salzlandkreises) und die Stadt Magdeburg.
2. In den nördlichen Landesteilen (Jerichower Land, Salzlandkreis, Börde, Stendal, Altmarkkreis Salzwedel) sind die geeigneten Lebensräume in den Flussauen besiedelt. Zunehmend werden Gewässer außerhalb der Flussauen genutzt. In der Agrarlandschaft ist eine beginnende Fluktuation zu verzeichnen.

   Charakteristisch für die Wiederbesiedlung von Lebensräumen durch Tierarten ist, dass sich nach einem Bestandsmaximum in der ersten Besiedlungsphase die Population entsprechend der Lebensraumkapazität auf einem gleichbleibenden oder geringeren Niveau einpegelt.
3. In den südlichen Landesteilen (Saalekreis, Stadt Halle, Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz, Harz) ist eine beginnende Besiedlung mit dem Schwerpunkt in den Flussauen zu beobachten. Zusätzlich erfolgt möglicherweise die Einwanderung von Bibern auch aus Thüringen. Da der Biber insbesondere außerhalb der Flussauen noch nicht alle geeigneten Lebensräume im Land besiedelt hat, ist zukünftig mit einer weiteren Ausbreitung zu rechnen.

2.2 Habitateignung

Die Untersuchungen im Landkreis Wittenberg (RANA 2011)[6] haben gezeigt, dass verschiedene Teilbereiche eine unterschiedliche Bedeutung als Lebensraum für die Art und somit für den Schutz des Bibers haben. Die Bewertung der einzelnen Reviere hat ausgehend von den

[6] RANA (2011): Modellprojekt zum Schutz und Management des Elbebibers im Landkreis Wittenberg. – unveröffentlichtes Gutachten.

wichtigsten Habitatfaktoren (Wasser, Nahrungsverfügbarkeit im Winter, Konfliktsituationen) folgende Einteilung der Teillebensräume ergeben:

- *Flussauen*
  Die Flussauen stellen grundsätzlich gute bis optimale Lebensräume für den Biber dar, in denen vergleichsweise wenige Konflikte zu verzeichnen sind. Sie besitzen als Kerngebiete und überregional bedeutsame Wanderkorridore eine große Bedeutung für den Biber und damit auch für dessen Schutz. Anthropogen bedingt hat sich die Lebensraumausstattung für den Biber in den Flussauen im Land in vielen Bereichen verschlechtert. In der Elbaue waren in den vergangenen Jahren starke Niedrigwasserphasen mit der Gefahr der Austrocknung von Auengewässern zu beobachten. Zur Optimierung des Lebensraumes sind Maßnahmen zur Entwicklung von Gehölzen entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation dringend erforderlich.

- *Gehölzreiche Landschaftsräume außerhalb der Flussauen*
  In diesen Bereichen besiedeln die Biber meist kleinere Stand- oder Fließgewässer. Die Aktivitäten der Art wirken an derartigen Standorten vielfach im Sinne einer Landschaftsgestaltung mit umfassenden positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt (siehe Kapitel 2.3). Aufgrund bisheriger und aktueller Nutzungen kommt es regelmäßig zu Konflikten zwischen den Aktivitäten des Bibers und den menschlichen Landnutzungen. Konflikten kann und soll mit geeigneten Vermeidungsstrategien beziehungsweise Nutzungsänderungen begegnet werden. In diesen Gebieten sollen die Entwicklung des Biberbestandes und seine landschaftsgestaltenden Aktivitäten möglichst einer natürlichen Entwicklung überlassen werden beziehungsweise sich soweit möglich an dieser orientieren.

- *Agrarlandschaft außerhalb der Flussauen*
  In vielen agrarisch genutzten Bereichen (einschließlich Siedlungsgebieten) ist nur eine pessimale Habitatqualität zu verzeichnen. Dies hat eine hohe Fluktuation in der Population zur Folge. Das bestehende Konfliktrisiko resultiert dabei oft aus einer intensiven anthropogenen Nutzung bis an den unmittelbaren Gewässerrand. Vielfach bieten bis an das Gewässer reichende Kulturen dem Biber saisonal eine ausreichende Nahrungsgrundlage. In diesen Bereichen ist dem Konfliktmanagement der Vorrang einzuräumen, wobei auch (vorbeugende) Maßnahmen der Landschaftsplanung (zum Beispiel Entwicklung von Uferstreifen) eine wichtige Rolle spielen.

2.3 Positive Auswirkungen der Biberaktivitäten auf den Naturhaushalt

Biber gestalten durch ihre Aktivitäten am und im Gewässer die Landschaft in einer innerhalb der Tierwelt einzigartigen Art und Weise (HOLTMEIER 2002)[7]. Durch das Fällen von Gehölzen, das Graben im Uferbereich und insbesondere durch ihre baulichen Aktivitäten zur Wasserhaltung fördern sie die Strukturvielfalt und Dynamik der Gewässer. Diese Fähigkeit ermöglicht ihnen

[7] HOLTMEIER, F.-K. (2002): Tiere in der Landschaft. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

unter anderem die Besiedlung von Lebensräumen, die andernfalls nicht genutzt werden könnten. Positive Auswirkungen von Biberaktivitäten können sein:

- *Förderung der Artenvielfalt auf Landschaftsebene*
  Der Biber ist eine Schlüsselart an Gewässern. Er gehört zum natürlichen Arteninventar der Gewässer. In einer seit 24 Millionen Jahren andauernden Koevolution haben sich die Lebensgemeinschaften der stehenden, aber auch der fließenden Gewässer gemeinsam mit dem Biber und seinen Aktivitäten entwickelt. Der Biber entwickelt durch sein landschaftsgestaltendes Wirken zum Beispiel geeignete Lebensbedingungen für den Fischotter und den Schwarzstorch[8].
  Biberdämme stellen (im Gegensatz zu anthropogenen Staubauwerken) für viele Fließgewässerarten keine unüberwindbaren Wanderbarrieren dar, einige nutzen diese sogar als Lebensraum. Zudem unterliegen die Dämme, der Populationsdynamik des Bibers folgend, einer räumlichen und zeitlichen Dynamik. Infolge der Biberaktivitäten siedeln sich Stillgewässer- und lichtbedürftige Arten an, während die Fließgewässerarten im Gewässersystem erhalten bleiben (ZAHNER & MEßLINGER 2017[9], KAMP et al. 2012[10]).
  Damit kann der Biber durchaus erfolgreich zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG (EG-Wasserrahmenrichtlinie) beitragen. Biberdämme sind in deren räumlicher und zeitlicher Dynamik sowohl für alle Sonderstrukturen wie Totholz, Kolkbildung, Substratoffenlegung und -verteilung als auch für spezielle hydrochemische Situationen (zum Beispiel Eisenrückhaltung) von positiver Bedeutung. Selbst wenn dadurch rheophile Arten durch Erwärmung und fehlende Fließbewegung im Rückstaubereich keine geeigneten Habitatbedingungen vorfinden.

- *Wirkungen auf den Wasserrückhalt in der Landschaft*
  Biberdämme wirken ausgleichend auf den Wasserhaushalt der Landschaft (ZAHNER 2013)[11]. Das durch die Stauwirkung der Biberdämme zurückgehaltene Wasser kann in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen versickern und damit das Grundwasser auffüllen oder aber verdunsten. Biberdämme wirken somit ausgleichend auf den Grundwasserspiegel. Andererseits können sie durch einen verzögerten Abfluss nach Starkniederschlägen Hochwasserspitzen und deren negative Folgen im Unterlauf dämpfen.

[8] DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE E. V. (2009) (Hrsg.): Verbesserung der biologischen Vielfalt in Fließgewässern und ihren Auen. – Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege Heft 82
[9] ZAHNER, V. & U. MEßLINGER (2017): Der Macher – Rückbesinnung und zweite Chance – zögerlich zeigt sich das Potenzial des Bibers. – Mitteilungen AK Biberschutz Sachsen-Anhalt 1: 13-17.
[10] KEMP, P. S. et al. (2012): Qualitative and quantitative effects of reintroduced beavers on stream fish. – Fish & Fisheries 13: 158-181.
[11] ZAHNER, V. (2013): Hat der Biber Einfluss auf Wasserhaushalt und Hochwasser? – Herbstausgabe Natur & Land, Heft 3:15-17.

2.4 Konflikte mit der anthropogenen Landnutzung

In naturnahen Flussauen treten Konflikte zwischen der anthropogenen Landnutzung und den landschaftsgestaltenden Aktivitäten des Bibers selten auf. Im Oberlauf dagegen kann die Wasserrückhaltung infolge von Biberdämmen insbesondere bei Starkregenereignissen und Hochwasserführung des betroffenen Gewässers zu zusätzlichen Ausuferungen und damit zu erhöhten Schäden führen. Entscheidend ist hierfür die Ausprägung des Gewässerufers beziehungsweise das Vorhandensein eines ausreichend breiten Uferstreifens.

In den Gebieten außerhalb der Flussauen treten regelmäßig Konflikte zwischen Landnutzung und Biberaktivitäten auf, die sich bestimmten Typen der Landnutzung zuordnen lassen (siehe Abbildung 2). Durchschnittlich 80% der Konflikte in Sachsen-Anhalt entstehen durch Vernässungen oder Überstauungen von Flächen an Biberdämmen, überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch im Siedlungsbereich und auf Forstflächen. Konflikte infolge von Grabaktivitäten treten vergleichsweise selten auf, haben aber oft eine hohe Relevanz (Hochwasserschutzdeiche, Verkehrstrassen) für die Sicherheit. Eine geringere Rolle spielen der Fraß an Gehölzen beziehungsweise Feldfrüchten. Die Konfliktsituationen in Bezug zu den Aktivitäten des Bibers (Fraßaktivitäten, Dammbau, Grabeaktivitäten) sind in Abbildung 3 dargestellt.

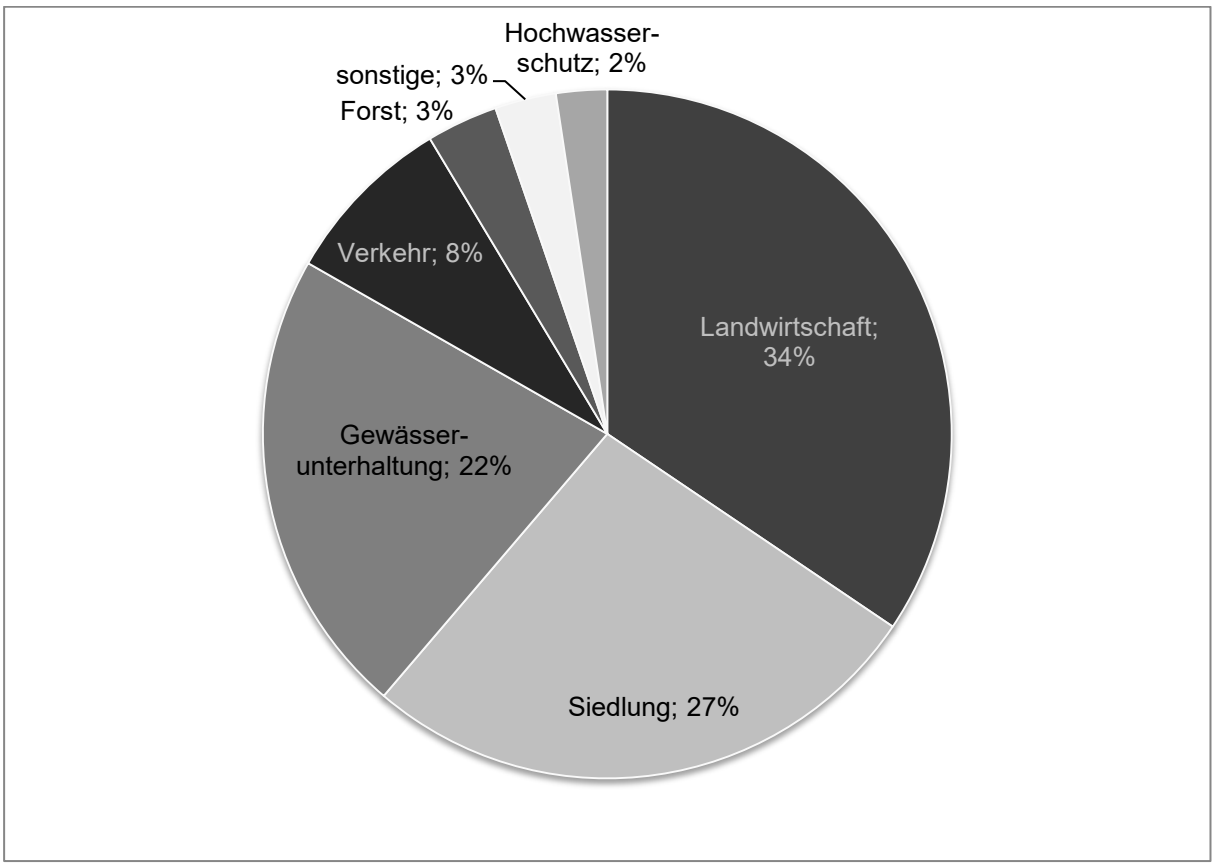

Abbildung 2: Konflikte zwischen Landnutzung und Biberaktivitäten (2016/17).

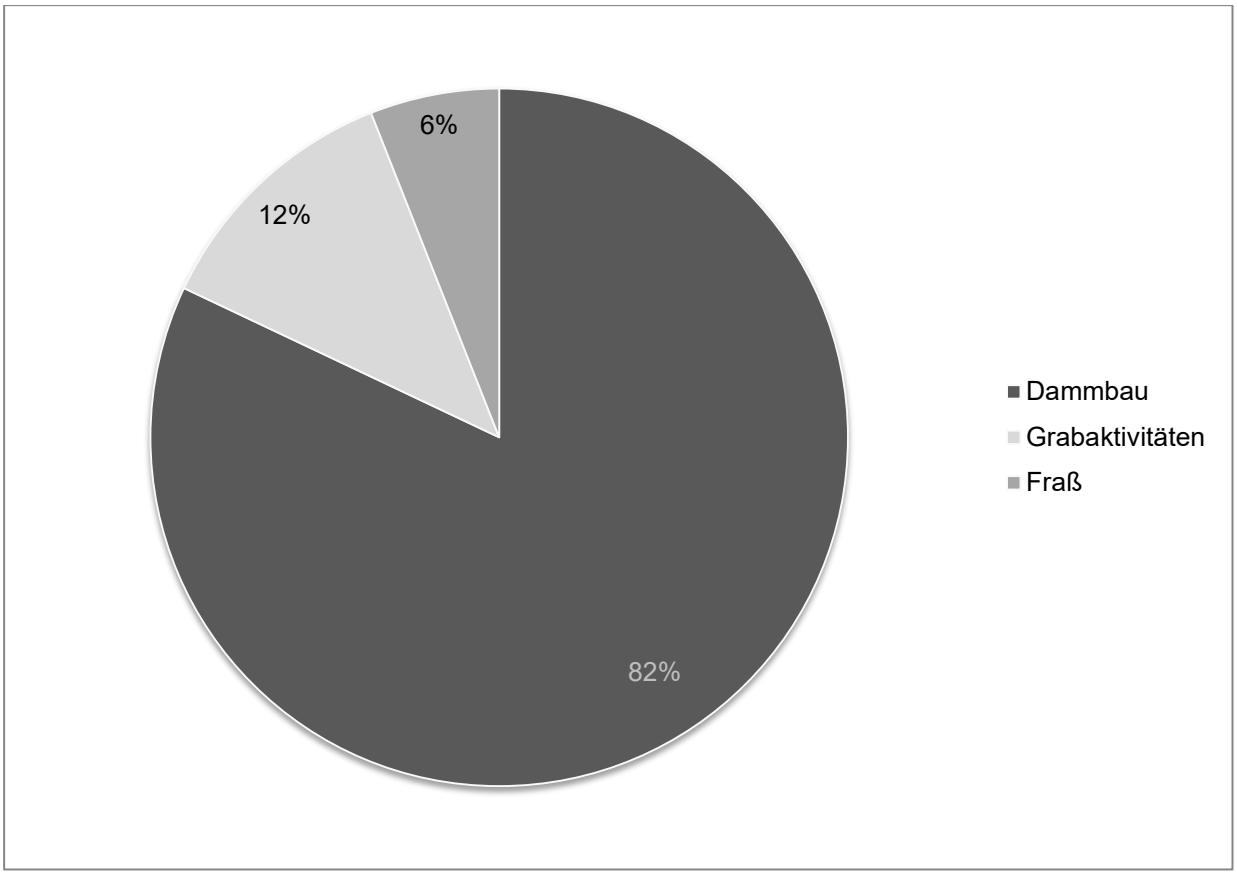

Abbildung 3: Konflikte in Bezug zu den Biberaktivitäten (2016/17)

3 Das Bibermanagement in Sachsen-Anhalt

Zu den Grundsätzen des Bibermanagements unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen gehören:

- die besondere Verantwortung Sachsen-Anhalts für den Erhalt des Elbebibers, der autochthonen Unterart des Bibers,
- die Zulassung einer natürlichen Besiedlung des Landes Sachsen-Anhalt durch den Biber. Aus rechtlichen Gründen lassen sich keine vom Biber freizuhaltenden Gebiete durch nutzungsorientierte Einschränkungen festlegen,
- die Zulassung einer auf natürliche Art und Weise erfolgenden Ausbreitung in aktuell unbesiedelte Bereiche, ohne jedoch eine Aussetzung von Tieren in bislang nicht besiedelten Gebieten zu fördern,
- keine vorbeugende Abgrenzung zu nicht autochthonen Unterarten aus dem bayerisch-thüringischen Raum zu schaffen, in dem autochthone Elbebiber in der Flussaue der Saale ausgesetzt werden. Die bisherige Ausbreitungstendenz des Elbebibers in der Saale wird als ausreichend angesehen,
- angestrebte Maßnahmen zur Sicherung des Lebensraumes und zur Konfliktminimierung:
    - die Aufwertung der Habitateignung der Flussauen durch eine prinzipielle Förderung der natürlichen Dynamik und der Weichholzbestände,
    - die Sicherung des Habitatverbundes, insbesondere durch bibergerechte Gestaltung der Gewässerquerungen von Verkehrstrassen,
    - die Gewährleistung ausreichend nutzungsminimierter Uferstreifen,
    - die Flächenbereitstellung an kleineren Fließgewässern unter besonderer Berücksichtigung von Bereichen mit regelmäßigen Konflikten über das Instrument Ökokonto und / oder Kompensationsmaßnahmen.

Im Rahmen des Bibermanagements in Sachsen-Anhalt werden die Aufgabenbereiche Schutzmaßnahmen, Prävention, Konfliktbewältigung, Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit von verschiedenen Akteuren bearbeitet.

3.1 Akteure und ihre Aufgaben im Bibermanagement

3.1.1 Landesreferenzstelle für Biberschutz

Die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe nimmt die Funktion als Landesreferenzstelle für Biberschutz[12] (LRSt Biber) wahr. Sie hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung und Leitung des Monitorings des Biberbestands in Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit den unteren Naturschutzbehörden, dem Arbeitskreis Biberschutz im Naturschutzbund Sachsen-Anhalt e.V.(NABU Sachsen-Anhalt) und weiteren regionalen Akteuren,
- Vorhalten des aktuellen Kenntnisstands und der daraus resultierenden Datenübersicht zur Bestandssituation und zur Konfliktminimierung für Berichtspflichten,
- landesweites Wirken im Interesse der Konfliktminderung durch Beratung, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Verwirklichung praktischer Management-maßnahmen,
- fachliche Unterstützung der Naturschutzbehörden,
- Benehmensherstellung mit der jeweils zuständigen Behörde bei der Erteilung artenschutzrechtlicher Genehmigungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beziehungsweise Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG,
- Einbringen der Belange des Bibermanagements in überregionale Naturschutzfachplanungen oder auf Anforderungen der unteren Naturschutzbehörden in besonders schwierigen Fällen,
- Planung und Umsetzung von Maßnahmen des Biberschutzes und zur Minimierung von Konflikten,
- Aufnahme und Versorgung verletzter Biber sowie bei Bedarf Bergung toter Biber (zum Beispiel für Zwecke der Lehre und Forschung),
- Erarbeitung und regelmäßige Aktualisierung von Vollzugshilfen,
- Schulung von im Biberschutz aktiven Ehrenamtlichen,
- Mitwirkung beim länderübergreifenden fachlichen Austausch in Fragen des Biberschutzes und -managements.

3.1.2 Untere Naturschutzbehörden

Die unteren Naturschutzbehörden (UNB) vollziehen das Bibermanagement im lokalen Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 6 Abs. 5 der Zuständigkeitsverordnung[13]. Hierzu zählen folgende Aufgaben:

- Einbringen der Belange des speziellen Artenschutzes in lokale Biotopverbundplanungen, in Naturschutzfachplanungen sowie Vorhaben der Eingriffsregelung,

[12] Landesreferenzstellen für Biber und Fledermäuse: RdErl. des MLU vom 20.12.2011 – 44.42/22480-53-1
[13] Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) von 21.06.2011 (GVBl. LSA 14/2011 S. 615)

- Beratung, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Konfliktminderung,
- Erteilung artenschutzrechtlicher Genehmigungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, Befreiungen gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG im Benehmen mit der Landesreferenzstelle für Biberschutz sowie Entscheidungen nach § 68 BNatSchG,
- Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen des Biberschutzes und Unterstützung von Maßnahmen zur Konfliktminimierung,
- Mitwirkung bei den jährlichen Bestandserfassungen als verbindende Stelle zwischen der Landesreferenzstelle für Biberschutz und den ehrenamtlichen Biberbetreuern.

3.1.3 Arbeitskreis Biberschutz im NABU Sachsen-Anhalt e.V.

Der Arbeitskreis für Biberschutz (AK) verfolgt als ehrenamtliches Netzwerk folgende Ziele:

- jährliche Bestandserfassungen des Bibers in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden, Dokumentation der durch die ehrenamtlichen Mitarbeiter erhobenen Daten und Bereitstellung für das landesweite Monitoring,
- fachliche Beratung der Naturschutzbehörden in Fragen des Biberschutzes,
- Information der Öffentlichkeit über den Biber und dessen Lebensweise,
- bei Interesse des Mitarbeiters direkte Einbeziehung als Ehrenamtlicher ins Konfliktmanagement möglich.

3.1.4 Bewirtschafter und Flächeneigentümer

Bewirtschafter und Flächeneigentümer sind von den zu verzeichnenden Auswirkungen der Biberansiedlungen besonders betroffen.

Sie haben die Verantwortung für die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und Konfliktminimierung und werden dabei fachlich beraten. Ihnen obliegt die Umsetzung von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG, soweit sie diese im Rahmen ihrer Betroffenheit beantragt haben. Der Flächeneigentümer kann Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen nach § 68 BNatSchG beantragen. Eigentümer, aber auch sonstige Nutzungsberechtigte können einen Antrag auf Härteausgleich nach § 68 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) beantragen.

3.1.5 Gewässerunterhaltungspflichtige

Die Unterhaltungspflichtigen der Gewässer stehen ebenfalls in der Verantwortung präventive Maßnahmen vorzunehmen und zur Konfliktlösung beizutragen, wenn die Gefahr besteht, dass die Pflicht zur Gewässerunterhaltung nicht hinreichend erfüllt wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Biberdamm den ordnungsgemäßen Wasserabfluss gefährdet.

3.2 Schutzmaßnahmen in den Lebensräumen des Bibers

Der Erhaltungszustand des Bibers ist in Sachsen-Anhalt als günstig einzuschätzen. Die Wiederbesiedlung des gesamten natürlichen Verbreitungsgebiets ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Trotz des günstigen Erhaltungszustands des Bibers und der für ihn eingerichteten Schutzgebiete sind weiterhin Maßnahmen zur Bewahrung des Erhaltungszustandes der Biberpopulation erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund der Zunahme von Konflikten zwischen der anthropogenen Landnutzung und den Biberaktivitäten.

3.2.1 Schutzgebiete für den Biber

Der Biber gehört zu den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. In der kontinentalen Region liegen circa 60% der bekannten Ansiedlungen ganz oder teilweise in FFH-Gebieten, in der atlantischen Region circa 90% der Ansiedlungen. Damit kann das Schutzgebietssystem für den Biber insgesamt als gut eingeschätzt werden. Dies betrifft insbesondere die Situation im Bereich der flächenhaften Natura 2000-Gebiete in den großen Flussauen.

Ein guter Abdeckungsgrad wird auch an den kleinen Fließgewässern erreicht. Dennoch ist der Schutz in diesen Bereichen insgesamt nicht ebenso positiv zu beurteilen. An kleinen Fließgewässern wurden oft lineare FFH-Gebiete, die den Biber nicht als Schutzziel beinhalten, ausgewiesen. Von daher erfassen diese im Falle von Dammbauaktivitäten nur Teilbereiche potentiell überstauter Flächen der Biberreviere. Dementsprechend können Konflikte mit angrenzenden Flächennutzungen entstehen. Hiervon ist in der atlantischen Region in besonderem Maße der Drömling betroffen.

3.2.2 Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen des Bibers

Für den Austausch innerhalb der Population spielen für den Biber Gewässersysteme ohne Wanderbarrieren eine entscheidende Rolle. Die großen Flüsse stellen naturgemäß die Hauptwanderwege dar. Darüber hinaus besitzen auch kleinere Fließgewässer eine Rolle als Wanderwege im Habitatverbund. Entlang dieser Gewässer ist ein nutzungsfreier Uferstreifen von mindestens 10 m Breite anzustreben. Der Biber ist zugleich eine Zielart des Biotopverbundes. Für den Biotopverbund in den Auen und entlang der Gewässer sind die Feuchtgebiete der Biberreviere wichtige Achsen in der Kulturlandschaft. Um dem Biber als Zielart für den Biotopverbund ein möglichst geeignetes Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen und damit auch Fraßschäden in Anbaukulturen überwiegend zu verhindern, ist ein Uferstreifen von mindestens 20 m Breite mit einer Mischung aus naturraumtypischen krautigen und holzigen Arten (mit Weichholzarten) sowie Wasserpflanzen (vor allem Nymphaceae) hinreichend[14].

[14] DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE E. V. (2009) (Hrsg.): Verbesserung der biologischen Vielfalt in Fließgewässern und ihren Auen. – Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege Heft 82

Der Biber wandert entlang der Fließgewässer in den Uferstreifen. Wenn diese durch Brückenfundamente unterbrochen sind, müssen die Biber die über die Brücke führende Straße oder Bahn überqueren. Unfälle an Verkehrstrassen stellen eine der häufigsten anthropogen bedingten Todesursachen der Art dar. Daher ist für die Umsetzung des Habitat- und Biotopverbunds eine artenschutzgerechte Gestaltung von Brückenbauwerken an solchen Trassen von herausragender Bedeutung. Als fachliche Grundlage für eine Stellungnahme zur Gestaltung von Brücken und Durchlässen wird auf die „Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“ (06/2015)[15] verwiesen.

3.2.3 Maßnahmen zur Habitatverbesserung in den Flussauen und an kleinen Fließgewässern

Flussauen stellen für Biber hinsichtlich Hydrologie, Nahrungsverfügbarkeit und geringem Konfliktpotential grundsätzlich optimale Lebensräume dar. Infolge eingeschränkter Flussdynamik und Unterhaltung unter anderem als Wasserstraßen ist heute in vielen Bereichen an Elbe und Saale das Nahrungsangebot für den Biber deutlich eingeschränkt. Folgende Maßnahmen sollten im Bereich der Flussauen zur Habitatverbesserung umgesetzt werden:

- Gehölzpflanzungen beziehungsweise Initiierung der Entwicklung von Auenwäldern,
- Erhaltung von Gehölzjungwuchs in geeigneten Bereichen im Rahmen der Gewässerunterhaltung.

Der Biber ist außerdem eine Schlüsselart der Fließgewässer. Das größte Potential besitzt er diesbezüglich an kleinen Fließgewässern, wobei hier die räumliche und zeitliche Dynamik der Biberpopulation eine wichtige Rolle spielt. An ausgewählten naturnahen Gewässern sollten

- für diese natürliche Entwicklung Flächen zur Verfügung gestellt werden,
- und in solchen Flächen allenfalls standorttypische Initialpflanzungen durchgeführt werden, um die genannte Dynamik nicht zu beeinträchtigen.

Die konkrete Maßnahmenermittlung hat unter Berücksichtigung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu erfolgen.

Darüber hinaus sollten die Aktivitäten des Bibers gezielt genutzt werden, um Gewässerrenaturierungen zum Beispiel im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zu initiieren.

[15] http://www.ls.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.442243.de

3.3 Umgang mit verletzt, hilflos oder tot aufgefundenen Bibern

Verletzt, hilflos oder krank aufgefundene Biber können in einer der für Sachsen-Anhalt benannten Aufnahmestellen untergebracht werden. Ansprechpartner in entsprechenden Fällen ist neben den unteren Naturschutzbehörden die Landesreferenzstelle für Biberschutz. Sie unterstützen bei der Bergung und dem Transport der Tiere. Ziel ist die Pflege, bis der Gesundheitszustand der Biber ein Aussetzen zulässt. Für das Aussetzen kommen größere Flüsse im Verbreitungsgebiet wie Elbe, Mulde oder Saale in Betracht, wobei populationsgenetische Aspekte zu beachten sind.

Aufnahmestellen für verletzt, hilflos oder krank aufgefundene Biber in Sachsen-Anhalt

Gem. § 6 Abs. 3 Naturschutz Zuständigkeitsverordnung Sachsen-Anhalt (NatSch ZustVO) (zuletzt geändert am 4. August 2017) werden als Abgabestellen für verletzte, hilflose oder kranke Tiere im Sinne des § 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (hier für den Biber) bestimmt:

- der Heimatnaturgarten Weißenfels,
- die Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg,
- der Tiergarten Bernburg,
- der Tiergarten Halberstadt,
- der Tierpark Staßfurt,
- der Tiergarten Stendal,
- der Zoo Aschersleben,
- der Tierpark Bad Kösen,
- der Tierpark Hexentanzplatz Thale,
- der Tierpark Köthen,
- der Tierpark Lutherstadt Wittenberg,
- die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe,
- der Wildpark Christianental Wernigerode,
- die Zoologische Garten Halle GmbH,
- der Zoologische Garten Magdeburg,
- die Naturparkverwaltung Drömling,
- der Bergtierpark Petersberg bei Halle.

Hinweise zu tot aufgefundenen Bibern sind in Kapitel 3.6.4 zu finden.

3.4 Prävention

Im Umgang mit den landschaftsgestaltenden Aktivitäten des Bibers besitzen Präventionsmaßnahmen eine besondere Bedeutung. Ziel ist es, bereits im Vorfeld mögliche Konfliktpunkte zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu entschärfen.

Hierbei handelt es sich einerseits um landschaftsplanerische Maßnahmen, um unter Berücksichtigung der Lebensweise des Bibers durch vorausschauende Entwicklung der Landnutzung möglichen Konflikten vorzubeugen. Andererseits basieren diese auf technischen Lösungsansätzen. Die Maßnahmen sind insbesondere durch die Naturschutzbehörden möglichst frühzeitig in entsprechende Regionalplanungen beziehungsweise Vorhabensplanungen, beispielsweise im Bereich des Wasserbaus, einzubringen. Eine besondere Verantwortung bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen kommt auch den Unterhaltungspflichtigen der Gewässer im Rahmen ihrer Planungen der Gewässerunterhaltung zu.

Landschaftsplanerische Präventionsmaßnahmen sind:

- Entwicklung von nutzungsfreien Uferstreifen in Abhängigkeit von der Größe des betrachteten Gewässers und seiner Funktion in der Landschaft; an natürlichen Gewässern beziehungsweise Gewässern erster Ordnung sollte die Breite mindestens 10 m betragen,
- in Schutzgebieten (NSG, Natura 2000) Ausweisung von Schutzzonen beziehungsweise geschützten Gewässerräumen und Umwidmung der Flächennutzung in diesen Bereichen,
- das Einhalten eines Abstandes von mindestens 20 m zu Gewässern bei der Neuanlage von Hochwasserschutzdeichen, Verkehrstrassen oder anderen baulichen Anlagen ; wird dieser unterschritten, sind technische Sicherungsmaßnahmen erforderlich,
- das Pflanzen standorttypischer Gehölze auf Uferstreifen ; vorhandene Gehölzbestände in Uferstreifen sind zu erhalten und gegebenenfalls nachzupflanzen,
- an kleinen Gräben in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten das Pflanzen von Gehölzen, die vom Biber ungern gefressen werden (zum Beispiel Schwarzerle; bei Pflanzung dennoch Gehölzschutz erforderlich, da Nutzung junger Bäume als Bauholz!) Uferstreifen können als Staudenflur entwickelt werden,
- die Nutzung des Potentials des Bibers für den Wasserrückhalt und die Renaturierung von Feuchtgebieten durch Flächenbereitstellung in konfliktarmen Bereichen.

Technische Präventionsmaßnahmen sind:

- frühzeitige Berücksichtigung von Gehölzschutzmaßnahmen wie Einzelbaumschutz, Zäunung flächiger Anpflanzungen, Einsatz von Verbissschutzmitteln in flächigen Gehölzbeständen,
- technische Sicherung von Hochwasserschutzanlagen, Verkehrstrassen beziehungsweise sonstigen baulichen Anlagen in Gewässernähe (Grabschutz wie Gittermatten),
- Anlage von Wildrettungshügeln im Überflutungsgebiet,

- ausreichende Dimensionierung von Durchlässen und Brücken, um einem Verbau oder Verstopfen durch den Biber vorzubeugen (vgl. Fischottererlass Brandenburg 2015[16]).
- Aufstellen von Elektrozäunen, um Biber daran zu hindern
    - in begrenzte Bereiche (Gärten, Äcker) einzuwandern,
    - an einem Damm weiterzubauen beziehungsweise einen neuen Damm zu errichten.

3.5 Konfliktbewältigung

Bei Fragen zu aufgetretenen Konflikten und Lösungsmöglichkeiten sowie zur Vorbeugung von Konflikten aber auch zu Vorkommen und Biologie des Bibers steht an erster Stelle die Information der betroffenen Flächeneigentümer oder Landnutzer durch die unteren Naturschutzbehörden und die Landesreferenzstelle für Biberschutz. Bei aufgetretenen Konflikten erfolgt dies in der Regel im Rahmen eines zeitnahen Vor-Ort-Termins (siehe dazu auch Kapitel 4.3 und 4.4).

Bei allen Maßnahmen zur Konfliktlösung ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die vorgesehene(n) Maßnahme(n)

- möglichst nicht zu Beeinträchtigungen anderer geschützter Arten oder Lebensräume führen. Bei der Vor-Ort-Prüfung ist dies ebenfalls zu kontrollieren. Eventuelle Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter bedürfen ebenfalls einer entsprechenden naturschutzrechtlichen Genehmigung.
- nicht die Aufgabe des Reviers und damit folglich die Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zur Folge hat (zum Beispiel durch gleichzeitige Entnahme einer großen Zahl von Nebendämmen). Dies würde einen Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllen (siehe Kapitel 4.2.2).

Rechtliche Hinweise zur Konfliktlösung und Verfahrensabläufe werden gesondert im Kapitel 4.3 behandelt.

Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Landnutzung und Biberaktivitäten

Landesreferenzstelle für Biberschutz (LRSt Biber)
Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe

Frau Schumacher Tel: 034904 421119

E-Mail: Annett.Schumacher@mittelelbe.mule.sachsen-anhalt.de

Herr Beyer Tel: 034904 421120

[16] MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG – MIL (2015): Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg; http://www.ls.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.442243.de

E-Mail: Torsten.Beyer@mittelelbe.mule.sachsen-anhalt.de

Naturparkverwaltung Drömling

Herr Sender Tel: 039002 85013

E-Mail: Wolfgang.Sender@droemling.mule.sachsen-anhalt.de

Untere Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte (UNB)

Altmarkkreis Salzwedel

Herr Bierstedt Tel: 03901 840661

E-Mail: karsten.bierstedt@altmarkkreis-salzwedel.de

Anhalt-Bitterfeld

Herr Rößler Tel: 03496 601310

E-Mail: andreas.roessler@anhalt-bitterfeld.de

Börde

Herr Wölk Tel: 03904 72404453

E-Mail: natur-umwelt@boerdekreis.de

Burgenlandkreis

Herr Krawetzke Tel: 03443 372376

E-Mail: krawetzke.michael@blk.de

Dessau-Roßlau

Herr Otto Tel: 0340 2042583

E-Mail: umweltamt@dessau-rosslau.de

Halle

Herr Hahn Tel: 0345 2214690

E-Mail: steffen.hahn@halle.de

Harz

Herr Dr. Schönborn Tel: 03941 59705735

E-Mail: umweltamt@kreis-hz.de

Jerichower Land

Frau Wagner Tel: 03921 9497304

E-Mail: naturschutz@lkjl.de

Magdeburg

Frau Lücke	Tel: 0391 5402585
	E-Mail: ruth.luecke@ua.magdeburg.de
Mansfeld-Südharz	
Herr Luz	Tel: 03464 5354522
	E-Mail: umweltamt@mansfeldsuedharz.de
Saalekreis	
Frau Zentrich	Tel: 03461 401427
	E-Mail: susann.zentrich@saalekreis.de
Salzlandkreis	
Herr Amme	Tel: 03471-684 1937
	E-Mail: stamme@kreis-slk.de
Stendal	
Frau Buchmann	Tel: 03931 607241
	E-Mail: tina.buchmann@landkreis-stendal.de
Wittenberg	
Frau Winter	Tel: 03491-479 878
	E-Mail: nadja.winter@landkreis-wittenberg.de

3.6 Monitoring

3.6.1 Dokumentation der Bestandsentwicklung des Bibers im Land

Die Entwicklung des Biberbestands in Sachsen-Anhalt wird durch ein Monitoring dokumentiert. Die Ergebnisse sind Arbeitsgrundlage für die Naturschutzbehörden im Rahmen der Begutachtung von Planungen, Projekten und Eingriffen, der Ableitung von Maßnahmen in der Landschaftsplanung und für die Planung des Biotopverbunds sowie der Erfolgskontrolle des Bibermanagements.

Die Erfassung erfolgt jährlich im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. März des folgenden Jahres.

Die Gesamtkoordinierung, Datenerfassung und landesweite Auswertung erfolgt durch die Landesreferenzstelle für Biberschutz. Sie wird bei der Koordinierung und der Datenaufarbeitung durch den Arbeitskreis Biberschutz und die Naturparkverwaltung Drömling als regionale Koordinatoren unterstützt. Die Daten werden den Mitarbeitern des Monitorings und unteren Naturschutzbehörden als Arbeitsgrundlage jährlich zur Verfügung gestellt.

3.6.2 Umsetzung des FFH-Monitorings

Der Biber gehört zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Gem. Artikel 11 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) verpflichtet, den Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV zu überwachen. Über die Ergebnisse ist gem. Artikel 17 der FFH-RL regelmäßig alle sechs Jahre zu berichten. Dazu wurde auf Bundesebene ein Monitoring für die Erfassung des Erhaltungszustands der Arten auf Stichprobenbasis entwickelt[17]. Die Durchführung des Stichprobenmonitorings ist einmalig im Berichtszeittraum durch die Landesreferenzstelle für Biberschutz nach Vorgabe des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Die Ergebnisse der jährlichen Bestandserfassungen sind dabei außerdem eine wichtige Grundlage für die Bewertung des Erhaltungszustands der Population.

3.6.3 Genetisches Monitoring

Der Elbebiber ist die autochthone Unterart des Europäischen Bibers in Mitteleuropa. Sachsen-Anhalt besitzt eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser genetischen Ressource. Eine detaillierte genetische Analyse fehlt bisher. Mittlerweile ist in verschiedenen Gebieten eine Vermischung von Biberpopulationen mit unterschiedlicher Herkunft zu beobachten. Für das südliche Sachsen-Anhalt ist zu vermuten, dass die gegenwärtig zu verzeichnende Besiedlung der Saale bei Naumburg durch Biber aus dem thüringischen Raum erfolgt. Daher ist die Durchführung eines genetischen Monitorings für den Elbebiber in Sachsen-Anhalt dringend erforderlich. Verantwortlich hierfür ist die Landesreferenzstelle für Biberschutz.

3.6.4 Dokumentation von Totfunden

Die Landesreferenzstelle für Biberschutz erfasst die Totfundmeldungen von Bibern. Meldungen über tot aufgefundene Biber nehmen die zuständige untere Naturschutzbehörde oder die Landesreferenzstelle für Biberschutz entgegen.

Gem. § 6 Abs. 2 NatSch ZustVO Sachsen-Anhalt (zuletzt geändert am 4. August 2017) werden als Abgabestellen für tot aufgefundene Tiere (inklusive Biber) im Sinne des § 45 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes folgende Einrichtungen bestimmt:

- das Institut für Zoologie und Zoologische Sammlungen der Martin-Luther-Universität Halle,
- das Museum für Naturkunde im Kulturhistorischen Museum Magdeburg,
- das Museum für Naturkunde und Vorgeschichte Dessau,
- die Staatliche Vogelschutzwarte Steckby im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
- die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe,

[17] RANA (2010): Monitoring für die Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie in Sachsen-Anhalt. – unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz.

- die Nationalparkverwaltung Harz,
- die Naturparkverwaltung Drömling,
- die Biosphärenreservatsverwaltung Karstlandschaft Südharz und
- das Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) Berlin.

Aktuell stellen Unfälle an Verkehrstrassen eine der Haupttodesursachen des Bibers im Land Sachsen-Anhalt dar. Deren Dokumentation dient unter anderem der Ermittlung von Schwerpunktbereichen auftretender Kollisionen von Bibern im Straßenverkehr oder anderen technischen Anlagen. Sie ist somit die Grundlage für die Einleitung von Maßnahmen zur Vorbeugung entsprechender Verluste. Solche Maßnahmen dienen dabei nicht nur dem Artenschutz (Sicherung des Biotopverbunds), sondern liegen auch im Interesse der Verkehrssicherheit.

Bei Totfunden mit unklarer Todesursache können die Abgabestellen für tot aufgefundene Biber Untersuchungen zur diagnostischen Feststellung der Todesursache von besonders geschützten Tieren, hier dem Biber, beim Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt veranlassen (RdErl. des MLU vom 7.5.2015 – 65.1-42011/2).

Eine umfassende Aussage zu den auftretenden Todesursachen sowie die Gewinnung weiterer Informationen (Populationsstruktur, Schadstoffbelastung) können nur im Rahmen der Totfundanalytik gewonnen werden. Aktuell erfolgt diese im Rahmen der ehrenamtlichen Bearbeitung von Totfunden des Bibers im Drömling (Naturschutzbeauftragte mit besonderer Aufgabe im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz).

3.6.5 Datenbereitstellung für Dritte

Im Rahmen der Umweltinformation werden auf Anfrage durch die Landesreferenzstelle für Biberschutz verfügbare Angaben zu bekannten Biberansiedlungen bereitgestellt. Dies betrifft insbesondere die Arbeit der Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie die Erstellung von umweltplanerischen Unterlagen im Rahmen von Vorhaben und Projekten. Gleiches gilt für die Naturschutzbehörden.

3.7 Öffentlichkeitsarbeit

Aufgrund der besonderen Fähigkeiten des Bibers, seinen Lebensraum entsprechend seinen Anforderungen zu gestalten, besitzt die Information der interessierten Öffentlichkeit eine herausragende Bedeutung. Ziel ist es einerseits, über die Rolle des Bibers im Ökosystem und die biologischen Grundlagen für seine Aktivitäten zu informieren. Andererseits sollen auch mögliche Konflikte dargestellt und über das Konfliktmanagement informiert werden.

Die zeitnahe und umfassende Information Betroffener ist Grundlage für eine erfolgreiche Konfliktbewältigung.

Die interessierte Öffentlichkeit wird durch die Landesreferenzstelle Biber/ Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, den Arbeitskreis Biberschutz, die

Naturparkverwaltung Drömling und weitere Partner im Rahmen folgender Möglichkeiten informiert:

- Erstellung von Informationsmaterialien (zum Beispiel Broschüre „Der Elbebiber – so können wir gut mit ihm leben.“),
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Exkursionen,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für Schulklassen,
- Betrieb der Biberfreianlage an der Kapenmühle durch den Förder- und Landschaftspflegeverein „Mittelelbe“ in Zusammenarbeit mit der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe,
- Ausstellungen zum Biber in Informationszentren,
- Internetseite der Landesreferenzstelle für Biberschutz,
- Regelmäßige Tagung „Biberschutz in Sachsen-Anhalt“ des Arbeitskreises Biberschutz in Zusammenarbeit mit der Landesreferenzstelle für Biberschutz im 1½ jährigen Turnus.

3.8 Finanzierung

Für die Umsetzung eines erfolgreichen Bibermanagements hat das Land Sachsen-Anhalt die entsprechenden finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen.

3.8.1 Landesreferenzstelle für Biberschutz

Das Land finanziert die für die Umsetzung der zunehmenden Aufgaben durch die weitere Ausbreitung des Bibers und der Zunahme von Konfliktfällen erforderliche personelle Ausstattung der Landesreferenzstelle für Biberschutz.

3.8.2 Biberbedingte Mehraufwendungen der Unterhaltungsverbände

Nach den vorliegenden Erhebungen sind von 28 Unterhaltungsverbänden im Land Sachsen-Anhalt aktuell 15 Verbände betroffen, die Aufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen infolge von Biberaktivitäten haben. Da der Biber zunehmend suboptimale Lebensräume in Anspruch nimmt, haben die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer aufgrund von Biberaktivitäten im Laufe der Jahre stetig zugenommen.

Daher ist ab 2019 vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages eine anteilige Erstattung in Höhe von 80 v. H. der durch Biber verursachten Kosten bei der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ab einem Sockelbetrag von 0,50 €/ha Beitragsfläche durch das Land vorgesehen, soweit die Aufwendungen der Unterhaltungsverbände durch Rechnungen bei Fremdleistungen oder Arbeitszeitnachweise (Unterhaltungsverbände mit eigenen Betriebshöfen) nachgewiesen werden können.

3.8.3 Umsetzung von Präventionsmaßnahmen

Technische Präventionsmaßnahmen

Die Landesreferenzstelle für Biberschutz stellt folgende Materialien für Maßnahmen zur Konfliktminimierung zur Verfügung:

- Drainagerohre und Drainageschläuche für die Regulierung des Wasserstands an Biberdämmen, einschließlich praktischer Unterstützung und Anleitung bei Ersteinrichtung,
- Elektrozäune für den temporären Schutz von Feldfrüchten, Gärten oder für die Höhenregulierung von Biberdämmen beispielsweise an Straßendurchlässen, einschließlich praktischer Unterstützung und Anleitung bei Ersteinrichtung,
- Zaunmaterial für den Gehölzschutz im öffentlichen Raum (zum Beispiel auf Gemeindeflächen),
- Verbissschutzmittel für Einzelbaumschutz im öffentlichen Raum (Wöbra ®).

Uferstreifen

Die Einrichtung ausreichend breiter, nutzungsfreier Uferstreifen stellt eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen dar, die bereits aus Gründen des Gewässerschutzes umgesetzt werden sollte. Als Mindestbreite sollten hierfür 10 m (optimal 20 m) vorgesehen werden. Bei einer optimalen Breite von 20 m muss der Biber zur Nahrungssuche nicht auf Nutzflächen ausweichen.

Ökokonto/ Kompensationsmaßnahmen

Bei den Ökokontomaßnahmen im Zusammenhang mit waldbaulichen Maßnahmen gibt es Maßnahmen zum speziellen Artenschutz, die die Aufwertung von Waldflächen, Bäumen und Objekten zum Zwecke des Artenschutzes vorsehen (RdErl. d. MULE vom 28.12.2016 Az 442-22301/1).

Renaturierte oder der natürlichen Sukzession überlassene Uferstreifen können als Ökokontomaßnahmen verbucht werden. Hierzu müssen Kompensationsmaßnahmen an Gewässer gelegt und gewässerspezifische Zusatzfaktoren für die Bewertung genutzt werden. Die „Biberflächen“ als vorgezogene Kompensationsmaßnahme einschließlich einer eventuellen Überkompensation sind dann ins Ökokonto zu buchen.

4 Konfliktlösung durch Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Entschädigung

4.1 Schutzstatus

Der Biber ist in den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; 92/43/EWG) gelistet. Damit gehört der in Deutschland vorkommende Biber sowohl zu den Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL), als auch zu den auf ganzer Fläche streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten (Art. 12 FFH-RL). In der FFH-Richtlinie wird nicht zwischen den einzelnen Unterarten unterschieden. Soweit mehrere Unterarten des Bibers vorkommen, gelten daher die Bestimmungen für alle Unterarten. Die europarechtlichen Vorgaben werden durch § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) BNatSchG, wonach der Biber eine besonders geschützte Art ist, und § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG, wonach der Biber darüber hinaus auch noch eine streng geschützte Art ist, umgesetzt.

In Folge dieses rechtlichen Schutzniveaus gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG.

4.2 Artenschutzrechtliche Verbote

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält die sogenannten Zugriffsverbote. Die Vorschrift setzt unter anderem die Schutzvorgaben der FFH-Richtlinie in bundesdeutsches Recht um. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthalten anders als Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie keine subjektiven (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) Merkmale. Es ist daher für die Frage der Tatbestandmäßigkeit einer Handlung unerheblich, ob sie vorsätzlich, fahrlässig oder ohne Sorgfaltsverstoß begangen wird.

Das Vorliegen der Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Lebensstättenschutz) BNatSchG ist unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu beurteilen.

4.2.1 Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Ein Zugriffsverbot ist das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Dieses trifft zunächst auf jedes Exemplar einer streng geschützten Art während der im Gesetz genannten Zeiten zu, für den Biber während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit.

Störung

Als Störung ist dabei jegliche Handlung anzusehen, die eine Änderung des ursprünglichen Verhaltens bewirkt, zum Beispiel infolge von Bewegung oder Lärm.

Allerdings stellt der § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht jede Störung per se unter Verbot, sondern nur eine erhebliche Störung, soweit sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Erhebliche Störung

Das Tatbestandsmerkmal einer erheblichen Störung ist dann erfüllt, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Größe der lokalen Population oder den Fortpflanzungserfolg derselben nachteilig auswirkt. Soweit die lokale Population die Auswirkungen kurz- bis mittelfristig kompensiert – gegebenenfalls unterstützt durch geeignete konfliktvermeidende oder -vermindernde Maßnahmen – liegt keine erhebliche Störung vor. Die zugrunde liegende Zeitspanne für eine Mittelfristigkeit sollte sich an der Geschlechtsreife des Bibers mit circa drei Jahren orientieren.

Ob eine Störung erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist, hängt letztlich auch von der Größe der betroffenen lokalen Population sowie von der Art der Störung ab. Vor diesem Hintergrund kann das wiederholte Absenken oder Beseitigen von Biberdämmen in isolierten und kleinen lokalen Populationen durchaus den Tatbestand einer erheblichen Störung erfüllen, wenn dies zu einer erhöhten Bautätigkeit, des Bibers führt. Als unmittelbare Folge kann dies zu einer erhöhten Sterblichkeit oder Reduzierung der Reproduktion führen, wodurch sich der Erhaltungszustand einer kleinen lokalen Biberpopulation verschlechtern kann. Ist dies der Fall, liegt eine erhebliche Störung[18] vor.

Keine Verschlechterung der lokalen Population

Der Begriff der lokalen Population ist gesetzlich nicht definiert und hängt in der Regel von den jeweils anzutreffenden Verhältnissen ab. Prinzipiell kann eine lokale Population als kleinste Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die einen örtlich abgrenzbaren, zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnt und eine von einer anderen Gruppe Individuen derselben Art abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Dauergemeinschaft bildet. Es handelt sich also um eine Menge, die über dem einzelnen Individuum aber unterhalb von regionalen oder überregionalen Population angesiedelt ist. Im Allgemeinen sind soziale Interaktionen oder andere Verhaltensbeziehungen innerhalb dieser Gruppe häufiger als zu anderen lokalen Populationen derselben Art. Beim Biber bedeutet dies aber nicht zwangsläufig, dass bereits ein Familienverband als lokale Population anzusehen ist. Es sei denn, dieser Familienverband ist in einem weiteren Umkreis die einzige Ansiedlung. In der Regel ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich, um die Größe der jeweils betroffenen lokalen Population zu ermitteln.

[18] Land Brandenburg: Vollzugshinweise Biber. Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 24.November 2010, zuletzt geändert am 22.1.2016: S. 6

Weitere Hinweise zur Einschätzung des Begriffs der lokalen Population sind den Hinweisen der LANA (2010)[19] zu entnehmen, die auszugsweise nachstehend angeführt sind:

- *„Lokale Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens*

Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (zum Beispiel Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen.

- *Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung*

Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.“

In den Brandenburger Vollzugshinweisen zum Bibermanagement[20] ist dazu Folgendes angeführt:

„Auch hier kann die lokale Population aber letztlich als örtliches Vorkommen beschrieben werden. Die Abgrenzung kann beim Biber zum Beispiel anhand von Gewässerabschnitten oder auch von Schutzgebietsgrenzen erfolgen. Das VG Frankfurt (Oder) (Urteil vom 8.5.2013, VG 8 K 1044/09) hat bei flächendeckender Besiedlung den Bestand innerhalb eines Gebietes mit einem Durchmesser von maximal 30 km (also eines Gebietes von gut 700 qkm) als lokale Population betrachtet, da ansonsten der örtliche Bezug nicht mehr gegeben wäre.“

Schutzzeiten

Die Aufzuchtzeit umfasst den Zeitraum von der Geburt der Jungen, die zwischen Ende April und Anfang Juli erfolgt, bis zur Selbstständigkeit der Jungtiere. Jungbiber sind wenigstens ein Jahr auf die Hilfe älterer Familienangehöriger angewiesen. Erst nach dem Zahnwechsel, etwa ab dem elften Lebensmonat, erreichen sie eine gewisse Selbständigkeit, vermögen dann auch stärkere Äste zu durchnagen und Bäume zu fällen. Aus diesem Sachverhalt resultiert die Tatsache, dass für die Eltern bereits die nächste Fortpflanzungsperiode beginnt und eine erneute Trächtigkeit des Muttertiers im nächsten Frühjahr zu einem Zeitraum vorliegt, zu dem die vorjährigen Jungtiere noch nicht selbständig sind. Die völlige Selbständigkeit erlangen die Jungbiber jedoch erst, wenn sie im dritten Lebensjahr das Revier der Eltern verlassen müssen. Zusätzlich ist der Überwinterungszeitraum zu berücksichtigen. Dieser beginnt beim Biber mit der Anlage der für das Überwintern erforderlichen Nahrungsvorräte im Oktober und dauert bis zum Ende des Winters. Wegen der überjährigen Aufzuchtzeiten gilt ein Störungsverbot in den in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Zeiten für den Biber ganzjährig.

[19] LANA-LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
[20] Land Brandenburg: Vollzugshinweise Biber. Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 24.November 2010, zuletzt geändert am 22.1.2016: S. 5

4.2.2 Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Dieser Tatbestand schützt solche Lebensstätten aus dem Gesamtlebensraum der betreffenden Tiere, die spezifisch der Fortpflanzung oder Ruhe dienen. Bereiche außerhalb der eigentlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etwa in deren Umfeld gelegene Jagd- oder Nahrungshabitate, werden nach der Rechtsprechung nicht erfasst, BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn.100 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 12.03.2008. 9 A 3.06, Rn 222.

Als Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gelten alle Orte, die im Zusammenhang mit dem Fortpflanzungsgeschehen genutzt werden. Entsprechend umfasst der Begriff Ruhestätten solche Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. [21]

Als geschützte Fortpflanzungs- beziehungsweise Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt auch das selbst gestaute Wohngewässer in der näheren Umgebung um den Bau, da hier die Paarung der Biber stattfindet und Nahrungsvorräte für den Winter angelegt werden. Außerdem verlieren Biberbaue ihre ökologische Funktion, ohne das sie umgebende beziehungsweise schützende Wohngewässer.[22] Zudem sind diese bei Trockenfallen für Prädatoren zugänglich. Welche Gewässerteile zum Wohngewässer gehören, ist jeweils vor Ort zu bestimmen. Der Tatbestand der Beschädigung beziehungsweise Zerstörung ist hier erfüllt, wenn ein (auch nur teilweises) Trockenfallen des Baueinganges zu befürchten ist und die Maßnahmen zu einer Beeinträchtigung der Lebensstättenfunktion des Baues führen, OVG Berlin 31.03.2011 – OVG 11 B 19.10, Rn. 60 ff.

Unter den Schutz fallen nur bewohnte und regelmäßig genutzte Baue und Sassen eines Reviers sowie das unmittelbar angrenzende angestaute Wohngewässer in der näheren Umgebung des Baus oder der Burg. Nachweislich nicht bewohnte Biberbaue unterliegen nicht den Verboten des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG. Zu beachten ist, dass Biberbaue häufig, auch wenn das Revier durch den Biber verlassen wurde, durch andere Arten nachgenutzt werden, zum Beispiel durch Fischotter, und dann wieder dem genannten gesetzlichen Schutz unterliegen.

Bei der Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bibers als Folge von Störungen liegt in jedem Fall ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

---

[21] LANA-LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

[22] Land Brandenburg: Vollzugshinweise Biber. Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 24.November 2010, zuletzt geändert am 22.1.2016: S. 3

4.3 Ausnahmegenehmigungen von den Zugriffsverboten

4.3.1 Verfahrensweise und -abläufe

Von den in § 44 BNatSchG normierten Verboten kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall im Benehmen mit der Landesreferenzstelle Biberschutz Ausnahmen oder Befreiungen zulassen.

Ein grundsätzliches Ablaufschema für die Entscheidung über Genehmigungen bei Vernässungen oder Überflutungen an Biberdämmen oder von Grabaktivitäten des Bibers befindet sich in Abbildung 4 und eine ausführlichere Darstellung in Anlage 1.

Zur Verringerung des Aufwandes sind die Entscheidungen in Bereichen mit wiederkehrenden Konflikten möglichst mit einer längeren Geltungsdauer zu versehen. Diese Geltungsdauer sollte in der Regel bis auf maximal vier Jahre begrenzt werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich um eine Einzelfallbetrachtung handelt. Eine weitere Verlängerung ist gegebenenfalls nach Überprüfung der aktuellen Sachverhalte möglich. Durch gezielte Nebenbestimmungen ist sicherzustellen, dass ein Eingriff nur im erforderlichen Umfang und im Einklang mit weiteren Schutzvorschriften erfolgt. Beispielsweise erfordern unvermeidbare Maßnahmen an Biberdämmen oder -bauen in Natura 2000-Gebieten eine Verträglichkeitsabschätzung beziehungsweise -prüfung nach § 34 BNatSchG.

4.3.2 Antragstellung

Der Gesetzgeber ist von dem Regelfall ausgegangen, dass eine Genehmigung von demjenigen zu beantragen ist, dem die mit der Genehmigung begehrte Rechtsposition zustehen soll. Hieraus folgt, dass der Antragsteller beim Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie des § 67 BNatSchG gegen die zuständige Behörde lediglich einen Anspruch darauf hat, dass ihm selbst die Durchführung der beantragten Maßnahmen erlaubt wird. Aus der Regelung lassen sich keine Verpflichtungen für Dritte herleiten, VG Halle, Beschluss vom 22.05.2018, 8 B 397/18 HAL.

Etwaig beantragte und genehmigte Maßnahmen sind vom Antragsteller zu veranlassen und zu finanzieren.

Bei der Beseitigung von Bauten in oder an Gewässern durch Biberaktivitäten handelt es sich dann um Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WG LSA, wenn sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich sind. In einem solchen Fall obliegt dem Unterhaltungspflichtigen (Gewässer 1. Ordnung: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Gewässer 2. Ordnung: Unterhaltungsverbände) die Antragstellung für eine konkrete Maßnahme. Demgegenüber gehören Maßnahmen zur Sicherung eines Grundstückes in seinem Bestand, die bei der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG regelmäßig vorgenommen werden, nicht zu den Unterhaltungsaufgaben der Unterhaltungspflichtigen.

Abbildung 4:

Ablaufschema zur Bearbeitung eines Biberkonflikts – Vernässungen oder Überflutungen an Biberdämmen oder von Grabaktivitäten des Bibers

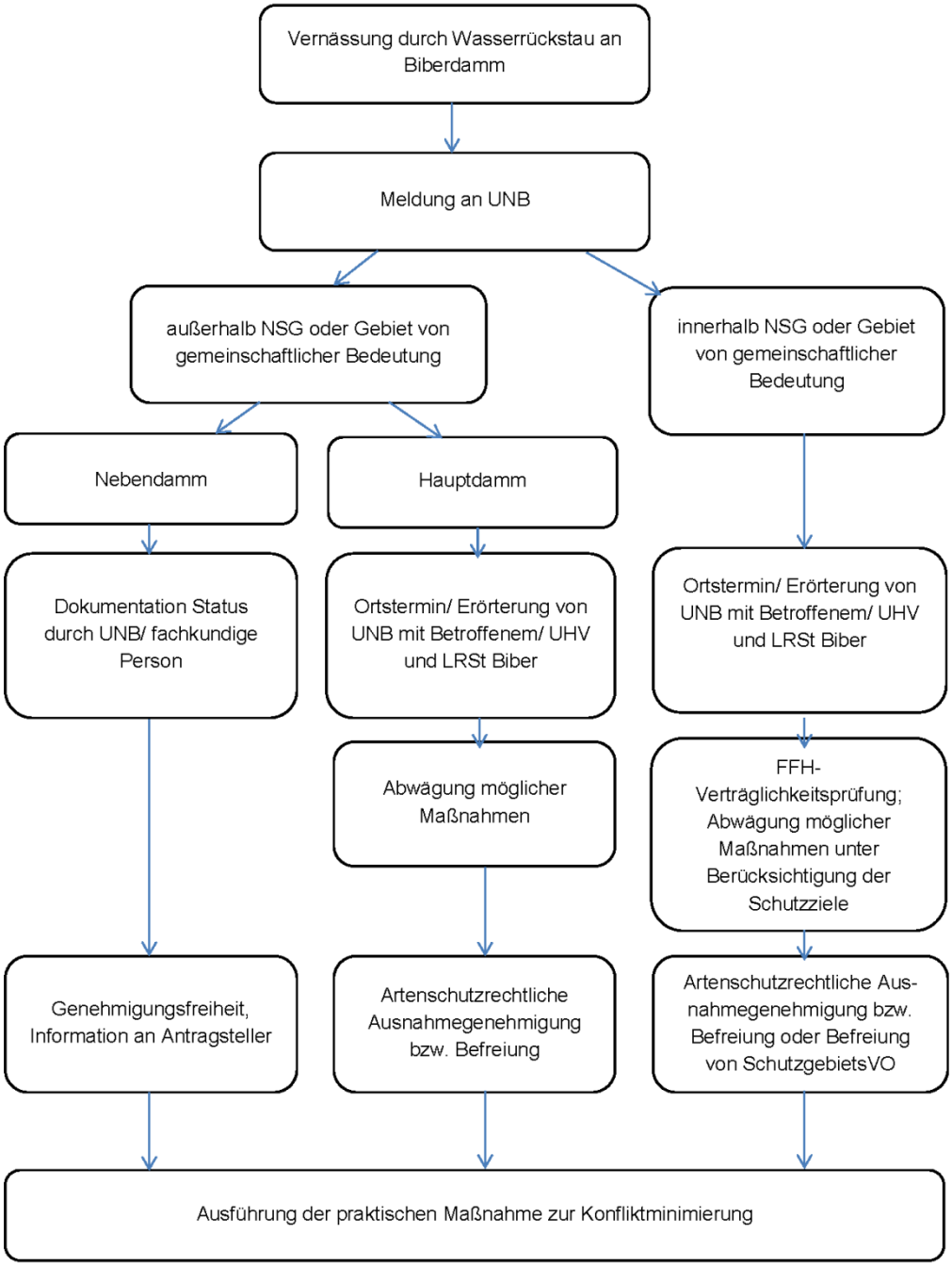

4.3.3 Ausnahmegenehmigung

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG im Einzelfall zugelassen werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Die vorgenannten im Gesetz normierten Ausnahmetatbestände haben abschließenden Charakter. Dies resultiert aus dem besonderen Schutzstatus für den Biber. Der Schutzstatus ist in der Verbotsregelung verankert. Insoweit bedarf jede Ausnahmegenehmigung einer Einzelfallprüfung, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.02.2015, OVG 11 S 3.15, Rn 17 ff.

Zu einigen Tatbestandsmerkmalen erfolgen vor dem Hintergrund ihrer praktischen Relevanz nähere Ausführungen.

Kausalität

Der Schaden muss in einem vollständigen kausalen Zusammenhang mit den Aktivitäten des Bibers stehen. Eine bloße – und gegebenenfalls vermutete Mitursächlichkeit – reicht nicht aus. Anderenfalls könnte es zu dem Ergebnis führen, dass trotz Zulassung einer Ausnahme die entstandenen Schäden weiter bestehen bleiben. Bei Zweifeln über die Kausalität kann diese mit Hilfe der Fachbehörden des Landes [zum Beispiel Landesreferenzstelle für Biberschutz, Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD), Landesamt für Umweltschutz (LAU)] aber auch mit eigenen Untersuchungen des Antragstellers beurteilt werden.

Erhebliche wirtschaftliche Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG)

Erhebliche Schäden sind anhand des konkreten Einzelfalls zu ermitteln. Eine Vernässung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen ist dann als erheblich im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG anzusehen, wenn diese zu einer ernsthaften Beeinträchtigung des Betriebs insgesamt führt, dass heißt, eine Beurteilung kann zum Beispiel vor dem Hintergrund der jeweiligen Betriebsgröße erfolgen. Erheblich ist ein Schaden immer dann, wenn der betroffene Grundstückseigentümer als Privatperson, Unternehmer oder Betriebsinhaber in einem Ausmaß geschädigt ist, dass die Rentabilität des Unternehmens oder des Betriebes oder die Kostendeckung der Eigenbewirtschaftung gefährdet erscheint. Den Nachweis eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens hat der Antragsteller zu führen. Dies kann zum Beispiel durch eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters oder durch sonst geeignete Institutionen erfolgen.

Durch Bibertätigkeit hervorgerufene Untergrabungen und infolge eines Einbrechens verursachte Schäden an landwirtschaftlichen Geräten erreichen in der Regel nicht die Schwelle zur Verletzung des Eigentumsrechts am landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser müsste dadurch schwer und unerträglich betroffen sein, was jedoch durch ein bloßes Einbrechen kaum erreicht werden dürfte. Der Antragsteller hätte Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Schäden einleiten müssen, wie zum Beispiel zum Ufer hin eingerichtete Schutzstreifen, VG Augsburg, Beschluss vom 13.02.2013 – Au 2 S 13.143.

Ein durch Vernässung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen entstandener Schaden muss dann als erheblich im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG angesehen werden, wenn diese zu einer ernsthaften Beeinträchtigung des Betriebs insgesamt führt. Die Beurteilung der Erheblichkeit des Schadens hat anhand einer Prüfung zu erfolgen, ob es zu einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlage einzelner Betriebe kommt (VG Freiburg, Urteil vom 17.02.2009, 3 K 805/08). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Geschädigte nachweist, dass der eingetretene Schaden für seinen Betrieb zu einem Wettbewerbsnachteil führt.

Während in kleinen Betrieben vielleicht schon eine Vernässung von 10-20 ha oder weniger (sofern sie auf Biber zurückzuführen ist) einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden darstellt, dürften selbst Vernässungen von 50 ha und mehr bei Betrieben mit mehreren Hundert ha Grün- und/oder Ackerland noch keinen erheblichen wirtschaftlichen Schaden darstellen. Dagegen dürfte ein (drohender) Dammbruch in einer Teichwirtschaft regelmäßig zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden führen und insofern eine artenschutzrechtliche Ausnahme begründen. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn Unterlagen vorgelegt werden, aus denen hinreichend deutlich erkennbar ist, ob und in welcher Höhe Wertminderungen, Ertragseinbußen oder sonstige wirtschaftliche Schäden bezüglich welcher Flächen konkret entstanden sind oder zu erwarten sind. Erhöhte Aufwendungen der Gewässerunterhaltungsverbände stellen dagegen grundsätzlich keine wirtschaftlichen Schäden dar.

Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder sonst gewerblichen Betrieben kann als Faustregel gelten, dass ein erheblicher Schaden dann angenommen werden kann, wenn der jährliche Ertragsausfall oder die biberbedingte Mehrkostenlast 5 % des Jahresgewinns (vor Steuern) beträgt.[23] Die Faustformel kann nicht auf alle Branchen gleichermaßen übertragen werden. Die Schwelle ist bei industrieller Produktion höher beziehungsweise bei kleinen landwirtschaftlichen Familienbetrieben geringer anzusetzen. Die Prüfung kann nur dann hinreichend gründlich erfolgen, wenn der Betroffene seiner Mitwirkungspflicht nachkommt und entsprechende Unterlagen einreicht.

Gesundheit des Menschen und öffentliche Sicherheit (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG)

Auswirkungen von Biberaktivitäten, die zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen oder zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen können, rechtfertigen gleichermaßen eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten.

[23] Wagner, Die Wasserentnahmeentgelt-Verordnung Sachsen-Anhalt – Ausgewählte Vollzugsprobleme 2012, S. 57

Die öffentliche Sicherheit kann gefährdet sein, wenn sich Biberbaue oder Untergrabungen in Böschungen von Verkehrswegen (zum Beispiel Straßen, Wegen, Bahnanlagen) oder anderen verkehrstechnischen Anlagen, wie zum Beispiel Brückenbauwerken, befinden. Auch diese rechtfertigen einen Ausnahmetatbestand (LAU in FRENZ/MÜGGENBORG, BNatSchG, a.a.O., § 45 Rn. 17).

Nicht jeder durch Untergraben verursachte Uferabbruch bedeutet per se eine unmittelbare Gefahr für Personenschäden. Sie können eine artenschutzrechtliche Ausnahme im Interesse der Gesundheit von Menschen daher nur begründen, wenn konkrete Gefährdungen bestehen, zum Beispiel Wanderwege betroffen sind.

So können Gefährdungen durch das Untergraben von Deichen oder Aufschüttungen, die dem Hochwasserschutz dienen, entstehen. In diesen Fällen sind zweifelsfrei ein Ausnahmetatbestand und eine sofortige Eingriffsmöglichkeit gegeben.

Maßnahmen zur Konfliktminimierung bei Grabaktivitäten des Bibers

- Ufersicherung mit Maschendraht beziehungsweise Drahtmatten
- Einbau von Gittermatten
- Steinschüttung (andere Naturschutzbelange beachten!)
- Einbau Spundwand oder ähnliche technische Verfahren zur Deichsicherung
- Uferrandstreifen

Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung sind, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Zumutbare Alternativen stehen zur Verfügung, wenn die verursachten Auswirkungen auf eine andere Art und Weise beziehungsweise mit einer geringeren Beeinträchtigung für Biber beseitigt oder vermieden werden können. Soweit die untere Naturschutzbehörde bei dieser Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass Präventionsmaßnahmen möglich sind, ist diesen Vorrang vor der Beseitigung von Bauen oder Dämmen, der Vergrämung oder der Entnahme der Tiere zu geben. So lassen sich Fraßschäden an Feldfrüchten zum Beispiel durch die Installation von Elektrozäunen abwehren. Die Tiere lernen schnell, diese Elektrozäune zu meiden. Derartige präventive Maßnahmen lassen sich ohne Gefahr für die Bevölkerung auch im unmittelbaren Siedlungsbereich einsetzen, um Biber von Gärten fernzuhalten.

Präventionsmaßnahmen können außerdem verhindern, dass ein aus Sicherheitsgründen entfernter Biberdamm sofort wieder errichtet wird. Verstopfen Biber Durchlässe oder Ein- und Auslassbauwerke (zum Beispiel Mönche in Fischteichen), lässt sich dieses durch Drahtgitter verhindern, das vor den Durchlass oder um den Mönch herum angebracht wird. Da allerdings ein derartiges Gitter auch als willkommenes Grundgerüst für weitergehende Dammbauaktivitäten genutzt werden kann, sollte auch hier eine Absicherung durch spannungsführende Abweiser erfolgen.

Wertvolle Pflanzungen oder Einzelgehölze kann man wirksam mit Einzäunungen beziehungsweise Drahthosen oder bei flächigen Beständen – optisch sicher ansprechender, aber finanziell aufwändiger – durch den Anstrich mit Verbiss-Schutzmitteln (Wirkstoff: Quarzsand) vor Bibern schützen.

Zur Verhinderung von Vernässungsschäden lässt sich ein Rohr beziehungsweise eine Drainage in den Biberdamm einbauen, womit der Wasserspiegel auf einen zur weiteren Flächennutzung erträglichen Stand gesenkt werden kann. Eine regelmäßige Kontrolle auf Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit ist hierbei jedoch unerlässlich. Es ist auf eine möglichst geräuschlose Wasserabführung zu achten, um dem Biber keinen Anreiz zum Verstopfen zu bieten.

Soweit nach einer zumutbaren Einsatzzeit vorbeugende Maßnahmen erfolglos bleiben oder die Durchführung vorbeugender Maßnahmen nicht möglich beziehungsweise unzumutbar ist, kann die Beseitigung von Dämmen (die mittelbar zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Bauanlage führt), das Beseitigen von Bauanlagen beziehungsweise die Vergrämung oder (als allerletztes Mittel) die Entnahme von Bibern zur Abwehr eines erheblichen Schadens zugelassen werden.

Zumutbare Alternativen sind unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit zu betrachten. Dieses sowohl hinsichtlich des erforderlichen Aufwandes zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegenüber dem Menschen, als auch hinsichtlich der durch die Ausnahme verursachten Nachteile für Biber. Daraus resultiert, dass auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als eine zumutbare Alternative zu einer Ausnahme in Betracht kommen können, oder dass Abstriche bei der Zielverwirklichung (zum Beispiel durch betriebswirtschaftlich weniger effektive Maßnahmen) in Kauf zu nehmen sind. Hierbei ist zweifellos eine sowohl wirksame wie auch langfristig kostengünstige Maßnahme, Bibern ausreichend Lebensraum in Form von Uferstreifen zu überlassen. Damit lassen sich die Konflikte mit Bibern erheblich minimieren. Gemäß Beschluss des VG Augsburg vom 13.02.2013, Az.: Au 2 S 13.143 ist die Brachlegung eines 10 m breiten Schutzstreifens, zum Beispiel zur Verhinderung des Einbrechens von Fahrzeugen, entlang von Gewässern ausdrücklich eine zumutbare Maßnahme. Gleichermaßen gilt das für Biberdammdrainagen sowie für den Bau von Elektrozäunen zur Minimierung von Vernässungen gegenüber den Kosten einer ständig wiederkehrenden Dammentfernung. Die Umwandlung ackerbaulich genutzter Flächen in extensiv genutztes Dauergrünland kann dagegen nicht als eine zumutbare Maßnahme zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden gesehen werden.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Abweichend zu § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG stellt diese Vorschrift hinsichtlich der Population nicht auf den örtlichen Bezug, sondern auf eine großräumige Betrachtung ab.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der Populationen verringert, wenn die Größe oder Qualität des Habitats deutlich abnimmt oder sich die Prognose für den weiteren Bestand der Population deutlich verschlechtert.[24]. In die Bewertung des Erhaltungszustandes können Ausgleichsmaßnahmen einbezogen werden, die getroffen werden, um Auswirkungen auf die Populationsebene und die Ebene der biogeografischen Region der jeweiligen Art auszugleichen. Diese sind als Nebenbestimmung zu regeln, BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3/06, Rn. 242 ff..

Die seit Jahrzehnten andauernden Bestrebungen zum Schutz der einst stark vom Aussterben bedrohten Unterart Elbebiber sowie zur Stabilisierung der einstmals sehr geringen Bestände führten dazu, dass die Bewertung im Rahmen der FFH-Berichtspflichten für Deutschland (2013) sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen Region mit „grün“ (günstig) erfolgen kann. Bei der Bewertung sind sowohl die Auswirkungen auf die Population des Bibers in Sachsen-Anhalt als auch auf die jeweils unmittelbar betroffene lokale Population zu betrachten. Da sich die meisten lokalen Populationen des Bibers und auch die des Bibers insgesamt in Sachsen-Anhalt in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, führen Vergrämungsmaßnahmen, die Beseitigung einzelner Baue oder Dämme oder die Entnahme einzelner Biber im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen.

Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (geschützte Arten und Biotope)

Von den die Gewässer beeinflussenden Biberaktivitäten ausgehend können andere, besonders geschützte Arten profitieren, beziehungsweise können sich geschützte Biotope herausbilden. Eine Ausnahmegenehmigung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes, also überwiegend zur Beseitigung von Biberdämmen, hat zur Folge, dass diese geschützten Arten oder Biotope beeinträchtigt werden. Das wiederum erfordert eine entsprechende Prüfung und Abwägung der Schutzgüter sowie ggf. gleichermaßen eine Ausnahmegenehmigung.

4.3.4 Befreiungen (§ 67 Abs. 2 BNatSchG)

Neben den Ausnahmetatbeständen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG normiert das BNatSchG Befreiungstatbestände in § 67 Abs. 2 BNatSchG.

In konkret normierten Einzelfällen sieht § 67 Abs. 2 BNatSchG Privilegierungen zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen vor. Die Frage, ab wann eine unzumutbare Belastung vorliegt, ist gemäß der amtlichen Gesetzesbegründung zu bejahen, wenn bei der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs die (wirtschaftliche) Belastung nicht mehr in den Bereich der

[24] LANA-LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Sozialbindung des Eigentums fällt und somit zum Beispiel einen enteignungsgleichen Eingriff darstellt. Der Ermessensspielraum, ob eine Befreiung zu erteilen ist, reduziert sich auf Null, wenn eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine Befreiung mit der Begründung wirtschaftlicher Schäden oder zur Gefahrenabwehr kommt nicht in Betracht.

Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn es sich im Einzelfall um einen atypischen Sonderfall handelt, der weit über das übliche Maß der Eigentumsbeschränkungen durch Aktivitäten des Bibers hinausgeht. Zu ermitteln ist, wenn es sich für den Betroffenen um ein Sonderopfer handelt, das im Vergleich mit anderen Grundstückseigentümern allein den Betroffenen trifft. Diese Schwelle ist zum Beispiel dann überschritten, wenn ein Eigentümer von seinem Grundstück keinen vernünftigen Gebrauch mehr machen und es auch nicht veräußern kann und sich seine Rechtsposition einer Lage nähert, in der sie den Namen Eigentum nicht mehr verdient und die Privatnützigkeit des Grundstücks nahezu vollständig beseitigt ist (BVerfG, Urt. vom 02.03.1999, BVerfGE 100, 226). Unzumutbar ist es auch, wenn infolge der Beschränkung die finanziellen Lasten des Grundstücks von den Erträgen auf Dauer nicht mehr gedeckt werden können, wobei auch die Möglichkeit staatlicher Zuschüsse in die Betrachtung mit einzubeziehen sind (Schumacher/Fischer-Hüftle, § 67 Rn 17).

4.3.5 Anwendungsempfehlungen für den Vollzug

Umgang mit Biberdämmen

Sind Eingriffe an Biberdämmen unvermeidbar, bedarf es zunächst einer Prüfung, ob es sich um einen Hauptdamm („Wohndamm“: Sicherung eines Wohnbaus) oder um einen Nebendamm („Nahrungsdamm“: Sicherung von Transportwegen oder des Zugangs zu Nahrungsflächen) handelt.

- *Nebendamm außerhalb von Schutzgebieten*

Die Funktion des Dammes wird durch einen Sachverständigen vor Ort ermittelt und entsprechend Tab. 1 dokumentiert. Das Prüfergebnis wird dem Betroffenen seitens der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis gegeben. Ein Nebendamm unterliegt nicht den Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und kann entnommen werden. Dies gilt ebenso für einen Biberdamm, der nach Aufgabe des Reviers für die Biber funktionslos geworden ist.

In vielen Fällen ist damit zu rechnen, dass die Biber auch einen Nebendamm nach der Entnahme wieder aufbauen. Um den daraus resultierenden erhöhten Gewässerunterhaltungsaufwand zu reduzieren, empfiehlt es sich daher, bei der Entnahme von Nebendämmen darauf hinzuwirken,

- dass die Entnahme auf unbedingt notwendige Fälle begrenzt wird,
- dass eine Entnahme an Feldern erst nach der Ernte auf dem angrenzenden Schlag („Maisdämme“) erfolgt,

- dass eine mögliche Regulierung des Nebendamms auf einer geringeren Höhe der Drainage anstelle einer vollständigen Entnahme geprüft wird.

- *Nebendamm in Schutzgebieten*

In Natura 2000-Gebieten oder in Naturschutzgebieten sind die Schutzziele und Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten. Maßnahmen an Nebendämmen bedürfen in diesen Gebieten einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beziehungsweise einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG. Gegebenenfalls ist eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten ergibt sich aus § 34 BNatSchG.

- *Hauptdamm*

Maßnahmen an Hauptdämmen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beziehungsweise einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG. In Natura 2000-Gebieten oder in Naturschutzgebieten sind zudem die Schutzziele und Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Maßnahmen zur Konfliktminimierung bei Vernässungen oder Überflutungen an Biberdämmen

- Anlegen eines Umgehungsgerinnes
- Einbau einer Dammdrainage (Rohre oder Schläuche)
- Regulierung des Dammes auf einer definierten Höhe durch Nutzer et cetera
- Absenkung des Dammes und Sicherung der Dammkrone mit Elektrozaun
- (bei Kopplung mit Durchlässen Uferstreifen von Elektrozaun frei halten)
- Öffnen des Biberdammes
- Entnahme des Dammes
- Sicherung von Durchlässen mit einem Gitter, gegebenenfalls in Kombination mit Elektrozaun

Tab. 1

Musterformular für die Statusprüfung von Biberdämmen

Statusprüfung eines Biberdammes **außerhalb** von Naturschutzgebieten oder außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

lfd. Nr.	Tätigkeit/Ortsbestimmung	Einordnung des Biberdammes
1.	**Biberrevier-Nr.**	
2.	**Ortsbestimmung des Biberdammes** Kurze Lagebeschreibung/ Koordinaten	
3.	**Funktionsbestimmung d. Biber-dammes**	☐ Biberdamm liegt direkt am: • Maisfeld • Rapsfeld • Rübenfeld • Getreidefeld • im Siedlungsgebiet mit Gärten ☐ Biberdamm ist alter Futterdamm aus dem Vorjahr ☐ Biberdamm dient der Erschließung von Nahrungsquellen/ als Transportweg ☐ Biberdamm ist funktionslos nach Aufgabe der Ansiedlung ☐ Biberdamm ist _____
4.	**Prüfergebnis**	☐ Biberdamm dient **nicht** der Sicherung einer Fortpflanzungsstätte oder Ruhestätte des Bibers ☐ Biberdamm dient **noch**/**wieder** der Sicherung einer Fortpflanzungsstätte oder Ruhestätte des Bibers
5.	**Prüfer:**	Unterschrift: _____

Umgang mit Biberbauen und -röhren

Bei Maßnahmen an Biberbauen ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beziehungsweise eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erforderlich. Vor Maßnahmenbeginn ist der Besatzstatus des Biberreviers und des Baus durch einen Sachverständigen vor Ort zu ermitteln und zu dokumentieren.

Lediglich in Fällen, in denen das Revier aktuell nicht besetzt ist, kann ein Bau ohne Ausnahmegenehmigung beseitigt werden, sofern keine Nachnutzung durch andere geschützte Arten (zum Beispiel Fischotter) erfolgt. Das Prüfergebnis wird dem Betroffenen seitens der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis gegeben.

Vergrämung oder Entnahme von Bibern

Erst wenn Präventions- beziehungsweise regulierende Maßnahmen langfristig ohne Erfolg bleiben, einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern oder nicht anwendbar sind, sind aktive Vergrämungsmaßnahmen zulässig. Auch diese haben sich am Verhältnismäßigkeitsprinzip zu orientieren. Es ist nicht sofort mit „übermäßigen“ Maßnahmen zu beginnen.

Bei vorhandener Habitateignung ist mit einer zum Teil umgehenden Wiederbesiedlung des betroffenen Bereiches durch den Biber zu rechnen. Daher sind bereits mit der Genehmigung einer Vergrämungsmaßnahme geeignete Präventionsmaßnahmen in den Nebenbestimmungen festzulegen und im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Vergrämung umzusetzen, um zukünftigen Konflikten zwischen Landnutzung und Biberaktivitäten vorzubeugen.

Soweit auch die Vergrämungsmaßnahmen (einschließlich der damit verbundenen Präventionsmaßnahmen) an folgenden Orten

- Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Dämme oder Stauwehre),
- eindeichenden Bauwerken (zum Beispiel von Klärwerken oder erwerbswirtschaftlicher Anlagen) oder
- Böschungen öffentlicher gewidmeter Verkehrsanlagen (Straßen, Bahntrassen)

wiederholt beziehungsweise über einen längeren Zeitraum nicht erfolgreich angewandt werden konnten, kann eine Entnahme von Bibern in Erwägung gezogen werden. Die Genehmigung zur Entnahme ist nach gründlicher Prüfung nur örtlich und zeitlich befristet zu erteilen sowie an die Umsetzung geeigneter Präventionsmaßnahmen zu koppeln. Erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr bleiben unberührt.

Maßnahmen zur Vergrämung (oder Entnahme) von Bibern in besonderen Schutzgebieten nach FFH-Richtlinie stellen grundsätzlich ein Projekt im Sinne der Verträglichkeitsabschätzung beziehungsweise -prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Weitere Hinweise zur Entnahme von Bibern

Erfahrungsgemäß kann durch eine Regulierung des Biberbestands keine nachhaltige Konfliktlösung erreicht werden. Treten Konflikte mit Aktivitäten der Art auf, müsste im Sinne der Konfliktminimierung letztlich eine vollständige Entnahme aller Tiere einer Ansiedlung erfolgen. Dies wäre mit einem Aufwand verbunden, der personell und finanziell die Kosten des eigentlichen Konfliktes deutlich übersteigen kann. Die Erfahrungen aus dem langjährig praktizierten Fang von Bibern in Sachsen-Anhalt im Rahmen von Wiederansiedlungsprojekten zeigen zudem, dass die frei gewordenen Reviere innerhalb kürzester Zeit wiederbesiedelt werden. Bei einer wiederkehrenden Entnahme von Bibern werden zudem artinterne Regulationsmechanismen außer Kraft gesetzt. Dadurch kann eine Biberpopulation auf eine Dezimierung mit einer Erhöhung der Reproduktionsrate und daraus folgend einer verstärkten beziehungsweise beschleunigten Wiederbesiedlung eigentlich geeigneter, aber infolge des menschlichen Eingriffs frei gewordener Reviere reagieren. Das bedeutet, dass trotz der Entnahme der Tiere Präventionsmaßnahmen getroffen werden müssen, um erneuten Aktivitäten zuwandernder Biber vorzubeugen.

Bei der Entnahme ist die vorhandene Familienstruktur der Biber maßgeblich zu berücksichtigen. Eine Entnahme der kompletten Biberfamilie ist erforderlich. Insbesondere ist zu verhindern, dass Jungbiber ohne Elternteil vor Ort verbleiben. Daher ist es erforderlich, gefangene Biber solange in einer geeigneten Anlage zu hältern, bis die gesamte Familie gefangen ist.

Der Fang der Biber hat mit hierfür geeigneten Einrichtungen, Fallen oder Netzen zu erfolgen, wobei die Unversehrtheit der Tiere zu gewährleisten ist. Vorrangig ist die Aussetzung in einem aktuell nicht besiedelten Bereich in den rezenten Flussauen des Landes innerhalb des Verbreitungsgebiets unter Beachtung populationsgenetischer Aspekte in Betracht zu ziehen. Für die Aussetzung der Biber hat der Antragsteller eine Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen. Die Auswahl des Aussetzungsortes erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Landesreferenzstelle für Biberschutz. Es ist sicherzustellen, dass das Gebiet aktuell nicht von Bibern besetzt ist, Winternahrung vorhanden ist und ein Kunstbau für die Aussetzung angelegt wird. Da geeignete Reviere in der Regel auch von Bibern besetzt sind, ist von einem geringen Potential geeigneter Aussetzungsorte auszugehen.

Ist nach Prüfung aller zumutbaren Alternativen eine Entnahme der Biber wegen Fehlens eines geeigneten Aussetzungsorts unvermeidbar, kann die Tötung der Tiere als ultima ratio erforderlich sein. Diese ist aus tierschutzrechtlichen Gründen erst zulässig, wenn die gesamte Familie gefangen wurde und ausgeschlossen werden kann, dass unselbständige Jungtiere alleine im Gebiet verbleiben. In der Ausnahmegenehmigung ist die zur Tötung berechtigte Person zu benennen. Die Tötung der Tiere ist umgehend der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und getötete Tiere sind umgehend einer Sektion zur Totfundanalytik zuzuführen.

Umgang im Rahmen der Gewässerunterhaltung

Bei der Beseitigung von Bauten in oder an Gewässern durch Biberaktivitäten handelt es sich dann um Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA), wenn sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich sind. Dann handelt es sich dabei nicht um Mehrkosten im Sinne von § 64 WG LSA, die vom Eigentümer einer Anlage zu tragen wären. Nach § 64 Abs. 1 Satz 1 WG LSA hat der Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich die Kosten der Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert.

Nach der Rechtsprechung sollen Pflanzen dann vom Anlagenbegriff umfasst sein, wenn diese ein mit der Nutzung im Zusammenhang stehendes Hindernis bilden, welches die gewöhnliche Unterhaltung erschwert (so OVG LSA, U. v. 26.09.2017 - 2 L 74/16 -, juris; VG Magdeburg, Urteil vom 21.02.2018, 9 A 14/16 juris). Eine Mehrkosten verursachende Anlage pflanzlicher Herkunft ist nur dann anzunehmen, wenn diese durch menschliches Handeln verursacht wurde. Ein vom Biber errichtetes Ablaufhindernis (Biberbau) bildet kein solches Hindernis. Wildtierarten, die Stoffe in ein Gewässer einbringen (wie der Biber durch den Bau von Biberdämmen), erschweren zwar die Gewässerunterhaltung, gelten jedoch als herrenlose Tiere. Da kein Verursacher in Anspruch genommen werden kann, handelt es sich nicht um Mehrkosten im Sinne von § 64 WG LSA. Auch kann der Grundstückseigentümer nicht als Zustandsstörer herangezogen werden. Die Kosten sind in die allgemeinen Unterhaltungskosten einzukalkulieren.

Hiervon abzugrenzen sind Maßnahmen zur Sicherung eines Grundstückes an einem Gewässer. Diese erfordern eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und gehören nicht zu den Unterhaltungsaufgaben der Unterhaltungspflichtigen.

4.3.6 Entschädigung (§ 68 BNatSchG)

Gemäß § 68 Abs. 1 BNatSchG ist für Beschränkungen des Eigentums, die sich aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes des BNatSchG sowie aufgrund darauf erlassener Rechtsvorschriften, oder aus dem Naturschutzrecht der Länder ergeben, eine angemessene Entschädigung zu leisten. Voraussetzungen für die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs sind unzumutbare Belastungen im Einzelfall, denen nicht mit anderen Maßnahmen, also insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden können.

Eine unzumutbare Belastung durch den Biber kann zur Gewährung einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG führen.

Der Begriff der unzumutbaren Belastung in § 67 BNatSchG und § 68 Abs.1 BNatSchG entspricht inhaltlich dem Begriff der unzumutbaren Beeinträchtigung im Sinne von § 65 Abs. 1 BNatSchG. Für eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 BNatSchG ist kein Raum, wenn die vorrangige Befreiung gemäß § 67 BNatSchG schon deshalb ausscheidet, weil es an den übereinstimmenden, für beide Rechtsfolgen geltenden Tatbestandsvoraussetzungen der

unzumutbaren Belastung fehlt, OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.01.2015, OVG 11 B 20.14, OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.03.2017, OVG 11 B 17.12, BVerwG, Urteil vom 17.05.2018, 4 C 2/17.

Das Vorliegen eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG) rechtfertigt einen Entschädigungsanspruch gemäß § 68 Abs. 1 BNatSchG nicht. Somit kann aus der Versagung einer Ausnahmegenehmigung kein Rechtsanspruch auf Ausgleich eines Schadens nach § 68 Abs. 1 BNatSchG resultieren.

Die Regelungsinhalte der Naturschutzgesetzgebung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen stellen eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums dar. Aus Gründen des Naturschutzes erfolgende Beschränkungen oder Verbote einer Nutzung regeln die Art und Weise der Nutzung des Eigentums. Sie sind als ein besonderer Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums zu verstehen (vgl. BVerwG v. 17.1.2000 – 6 BN 2.99). Diese Beschränkungen sind somit prinzipiell im Rahmen der in Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen (BVerwG, Urteil v. 24.6.1993 – 7 C 26.92).

Das Maß der dem Eigentümer durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen entschädigungslos auferlegten Beschränkungen hängt von der jeweiligen Situation ab. Allgemein ist die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums dann überschritten, wenn die Bestimmungen keinen Raum mehr für den privaten Gebrauch des Eigentums bieten oder wenn die bisher ausgeübte beziehungsweise sich nach Lage der Dinge objektiv anbietende Nutzung ohne einen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG v. 17.1.2000 – 6 BN 2.99).

4.4 Maßnahmen zur genehmigungsfreien Konfliktlösung beim Biber

Umgang mit Fraßaktivitäten des Bibers

Zur Vermeidung unerwünschter Fraßaktivitäten bedürfen entsprechende technische Schutzmaßnahmen in der Regel keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung.

Im Verbreitungsgebiet des Bibers sind entsprechende Gehölzschutzmaßnahmen in der Nähe von Gewässern präventiv zu ergreifen, dies betrifft insbesondere Neuanpflanzungen beispielsweise im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen.

In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) und in Naturschutzgebieten sind jedoch die für das betreffende Gebiet formulierten Schutzziele maßgeblich zu berücksichtigen. Eine starke Einschränkung der Verfügbarkeit von Gehölzen als Winternahrung für den Biber kann in diesen Gebieten im Widerspruch zu den Schutzzielen stehen, und ist dann zu vermeiden. Gegebenenfalls ist hier eine Abwägung zwischen konkurrierenden Schutzgütern erforderlich.

Maßnahmen zur Konfliktminimierung bei Fraßaktivitäten des Bibers

- Einzelbaumschutz mit einer Drahthose/ Estrichmatten
- Einzelbaumschutz mit stabiler Umzäunung (inklusive Pfosten)
- Flächenhafter Schutz von Gehölzbeständen durch Zäunung
- Anstrich mit Verbiss-Schutzmittel (Quarzsandhaltige Mittel)
- Schutz von Feldfrüchten mittels Elektrozaun
- Ablenkfütterung
- Sicherung von Staubohlen vor Benagen durch Biber mit Metallleisten
- temporäre Zäunung mittels Elektrozaun (zum Beispiel an Gärten bis zur dauerhaften Sicherung des Grundstücks)

4.5 Dokumentationspflicht

Gem. Artikel 16 Abs. 2 FFH-Richtlinie ist der EU alle zwei Jahre über die nach Abs. 1 genehmigten Ausnahmen zu berichten. Daher sind konfliktminimierende Maßnahmen in Biberrevieren durch die unteren Naturschutzbehörden zu dokumentieren und auf Anforderung alle zwei Jahre an die obere Naturschutzbehörde zu berichten. Die Landesreferenzstelle für Biberschutz erhält eine Kopie zur Vervollständigung der eigenen Unterlagen bezüglich der Maßnahmen außerhalb der Schutzgebiete.

Über das Ergebnis von Vergrämungsmaßnahmen oder die Entnahme von Bibern (Ort, Datum, Anzahl der Tiere, Aussetzungsort) einschließlich der Umsetzung von zugehörigen Präventionsmaßnahmen ist durch die untere Naturschutzbehörde jährlich entweder unmittelbar nach Ablauf der Frist im Bescheid oder bei längerer Laufzeit jeweils zum Jahresende an die obere Naturschutzbehörde (in Kopie an die Landesreferenzstelle für Biberschutz) zu berichten.

5 Forschung und wissenschaftliche Untersuchungen

Untersuchungen zu wissenschaftlichen, insbesondere auch anwendungsbezogenen Fragestellungen zum Biber und den Biber betreffenden Themenfeldern werden ausdrücklich befürwortet. Die Landesreferenzstelle für Biberschutz unterstützt entsprechende Forschungsvorhaben anderer Institutionen beziehungsweise initiiert Projekte mit praxisrelevanten Fragestellungen, dies sind aktuell beispielsweise:

- genetisches Monitoring der Biberpopulation in Sachsen-Anhalt (siehe Kapitel 3.6.3),
- genetische Untersuchungen der Population des Bibers im Drömling unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen anthropogen bedingter Verluste,
- Totfundanalytik und Schadstoffbelastung (erweiterte Untersuchungen zu den laufenden Erfassungen im Drömling, Kapitel 3.6.4),
- Potential des Bibers für Hochwasserschutz und Wasserrückhaltung vor dem Hintergrund der Klimaprognosen für das Land,
- Ökosystemare Wirkung des Bibers in kleinen Fließgewässern,
- Nutzung des Potentials des Bibers für die Renaturierung von Gewässern und Förderung der Artenvielfalt im Rahmen der Instrumente Ökokonto beziehungsweise Kompensationsmaßnahmen.

6 Anlagen

Anlage 1 Vorgehensweise bei Auftreten von Konflikten

Anlage 2 RdErl. des MULE vom 28.12.2016 Az 442-22301/1

Anlage 1.1

Vorgehensweise bei Auftreten von Konflikten in einem Feldrevier (Übernahme aus „Modellprojekt zum Schutz und Management des Elbebibers im Landkreis Wittenberg“, RANA 2011)

Konflikt	Folge	Vorgehensweise	Lösungsmöglichkeit, Maßnahmen, Abhilfe, Milderung der Schäden	Betroffener	Ansprechpartner	Bemerkung
Fraßschäden	Ertragsverluste an landwirtschaftlichen Kulturen	Ortstermin (nach Bedarf), informative Beratung (nach Bedarf), Übergabe Informationsblatt	kurzfristige Aufstellung Elektrozaun, Ausleihe: Biosphärenreservat Mittelelbe oder Landkreis Wittenberg	Flächeneigentümer, Pächter	Flächeneigentümer, Pächter	
	Funktionsstörung der Stauanlagen	Ortstermin nach Bedarf	Verbissschutz an Staubohlen anbringen (Metallschiene)	Inhaber der Wasserrechte (kann auch Unter-haltungspflichtiger sein), Flächeneigentümer, Pächter	Inhaber der Wasserrechte, Flächeneigentümer, Pächter	
	Gehölzverluste, Bäume im Gewässer oder auf den angrenzenden Flächen	Ortstermin nach Bedarf	Schutzzäunung mit Maschendraht, (Einzelbaumschutz, Flächenschutz)	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	
Dammbau	Rückstau im Gewässer, Auskolkungen Gewässerböschung, Vernässung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen	Ortstermin, Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Absatz 2 BNatSchG notwendig (außer bei Flächenkauf)	Regulation der Biberdammhöhe, vollständige Entnahme der/des Biberdämme/dammes, Einbau von Drainagerohren, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf	Flächeneigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger, Flächeneigentümer, Pächter	Jahreszyklus des Bibers beachten

Konflikt	Folge	Vorgehensweise	Lösungsmöglichkeit, Maßnahmen, Abhilfe, Milderung der Schäden	Betroffener	Ansprechpartner	Bemerkung
	Verstopfung Durchlass befestigte Straße	keine Befreiung notwendig Anzeigepflicht Landkreis Wittenberg untere Naturschutzbehörde	Beräumung des Durchlasses	Flächeneigentümer, Pächter, Straßenbaulastträger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	Prüfung Installation Rechen
	Verstopfung/Verbau Durchlass Feldweg	keine Befreiung notwendig Anzeigepflicht Landkreis Wittenberg untere Naturschutzbehörde	Beräumung Durchlass, Prüfung Rückbau u. Anlage von Fuhrten	Flächeneigentümer, Pächter, Baulastträger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	Prüfung Installation Rechen
Grabetätigkeit	Unterhöhlung Grabenböschung	keine Befreiung notwendig, Anzeigepflicht Landkreis Wittenberg untere Naturschutzbehörde	Gewässerrandstreifen	Flächeneigentümer, Pächter, Baulastträger des Weges, Unterhaltungspflichtiger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger, Baulastträger des Weges	vor Beginn der Maßnahme (Verfüllung) Biberröhren mit Stöberstab prüfen!
	Unterhöhlung Weg	Ortstermin, Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Absatz 2 BNatSchG notwendig	außerhalb Gewässerrandstreifen			

Anlage 1.2

Vorgehensweise bei Auftreten von Konflikten in einem Waldrevier (Übernahme aus „Modellprojekt zum Schutz und Management des Elbebibers im Landkreis Wittenberg“, RANA 2011)

Konflikt	Folge	Vorgehensweise	Lösungsmöglichkeit, Maßnahmen, Abhilfe, Milderung der Schäden	Betroffener	Ansprechpartner	Bemerkung
Fraßschäden	Gehölzverluste	Ortstermin nach Bedarf informative Beratung nach Bedarf Übergabe Informationsblatt	Schutzzäunung mit Maschendraht. Einzelbaumschutz, Flächenschutz	Flächeneigentümer, eventuell Nutzer	Flächeneigentümer	
	Verkehrsgefährdung, Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht	keine Befreiung erforderlich, in der Regel Gefahr in Verzug	Schutzzäunung mit Maschendraht, Entfernung "gefährdeter" beziehungsweise gefährlicher Gehölze	Flächeneigentümer, Jedermann	Flächeneigentümer	
Dammbau	Rückstau im Gewässer, Vernässung der angrenzenden Flächen, Holzverluste bei dauerhafter Vernässung	Ortstermin Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Absatz 2 BNatSchG notwendig	Regulation der Biberdammhöhe, vollständige Entnahme der Biberdämme Einbau von Drainagerohren, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf	Flächeneigentümer, Unterhaltungspflichtiger	Unterhaltungspflichtiger, Flächeneigentümer	Jahreszyklus des Bibers beachten
		keine Befreiung notwendig	Zulassen eines Umgehungsgerinnes neben dem Biberdamm (Auskolkungen des Gewässers!)	Flächeneigentümer, Unterhaltungspflichtiger	Flächeneigentümer, Unterhaltungspflichtiger	Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen muss vorliegen (Achtung: Mehrkosten gemäß Wassergesetz!)

Konflikt	Folge	Vorgehensweise	Lösungsmöglichkeit, Maßnahmen, Abhilfe, Milderung der Schäden	Betroffener	Ansprechpartner	Bemerkung
Grabetätigkeit	Standsicherheit von Bäumen ist gefährdet durch Unterhöhlung der Grabenböschung	keine Befreiung notwendig Anzeigepflicht Landkreis Wittenberg untere Naturschutzbehörde	Gewässerrandstreifen	Unterhaltungspflichtiger, Flächeneigentümer	Unterhaltungspflichtiger, Flächeneigentümer	vor Beginn der Maßnahme Biberröhren mit Stöberstab prüfen
		Ortstermin Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Absatz 2 BNatSchG notwendig	außerhalb Gewässerrandstreifen			

Anlage 1.3

Vorgehensweise bei Auftreten von Konflikten in einem Flussrevier (Übernahme aus „Modellprojekt zum Schutz und Management des Elbebibers im Landkreis Wittenberg“, RANA 2011)

Konflikt	Folge	Vorgehensweise	Lösungsmöglichkeit, Maßnahmen, Abhilfe, Milderung der Schäden	Betroffener	Ansprechpartner	Bemerkung
Fraßschäden	Gehölzverluste, Schädigung von Anpflanzungen (Weidenquartier) Bäume auf angrenzenden Flächen	Ortstermin nach Bedarf, informative Beratung nach Bedarf, Übergabe Informationsblatt	Schutzzäunung mit Maschendraht Einzelbaumschutz, Flächenschutz, Anpflanzungen als Futterrevier	Unterhaltungspflichtiger, Grundstückseigentümer, Pächter	in der Regel Unterhaltungs-pflichtiger	
Dammbau	Rückstau im Zuflussgewässer der Elbe, Vernässung der angrenzenden Flächen (Grünland)	Ortstermin, Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Absatz 2 BNatSchG notwendig	Regulation der Biberdammhöhe, vollständige Entnahme der/des Biberdämme/dammes, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf?	Unterhaltungspflichtiger, Grundstückseigentümer, Pächter	in der Regel Unterhaltungs-pflichtiger	Jahreszyklus des Bibers beachten
Grabetätigkeit	Gefährdung der Hochwasserschutzanlagen (Deich)	In der Regel Gefahr in Verzug! Bei planbaren Verfüllungen Kontakt mit Landkreis Wittenberg untere Naturschutzbehörde oder/und. Biosphärenreservat Mittelelbe aufnehmen	Sach- und fachgerechte Biberbauverfüllung	Verantwortlicher für die Hochwasserschutzanlagen (LHW)	Verantwortlicher für die Hochwasserschutzanlagen (LHW)	Vor Beginn der Maßnahme Biberröhre mit Stöberstab prüfen

Anlage 1.4

Vorgehensweise bei Auftreten von Konflikten in einem Stadtrevier (Übernahme aus „Modellprojekt zum Schutz und Management des Elbebibers im Landkreis Wittenberg“, RANA 2011)

Konflikt	Folge	Vorgehensweise	Lösungsmöglichkeit, Maßnahmen, Abhilfe, Milderung der Schäden	Betroffener	Ansprechpartner	Bemerkung
Fraßschäden	Gehölzverluste Bäume auf Straßen Bäume im Gewässer oder auf den angrenzenden Flächen in Kleingartenanlagen in Hausgärten auf Streuobstwiesen	Ortstermin n. Bedarf, informative Beratung n. Bedarf, Übergabe Informationsblatt	Schutzzäunung mit Maschendraht Einzelbaumschutz, Flächenschutz, Prüfung Ablenkfütterung?	Grundstückseigentümer, Pächter (Kleingartenanlage) Unterhaltungspflichtiger, Straßenbaulastträger (Gemeinde)	Grundstückseigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger, Straßenbaulastträger	
Dammbau	Rückstau im Gewässer, Vernässung angrenzender Flächen, Wasser im Keller?	Ortstermin, Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Absatz 2 BNatSchG notwendig	Regulation der Biberdammhöhe, vollständige Entnahme der/des Biberdämme/dammes, Einbau von Drainagerohren, langfristige Möglichkeit: Flächenkauf?	Grundstückseigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger	in der Regel Unterhaltungs-pflichtiger, Straßenbaulastträger, Grundstückseigentümer, Pächter	Jahreszyklus des Bibers beachten
	Verstopfung/Verbau Durchlass	keine Befreiung notwendig, Anzeigepflicht Landkreis Wittenberg untere Naturschutzbehörde	Beräumung des Durchlasses	Grundstückseigentümer, Straßenbaulastträger, Unterhaltungspflichtiger	in der Regel Unterhaltungspflichtiger	Prüfung Installation Rechen
Grabetätigkeit	Unterhöhlung Grabenböschung, Unterhöhlung Weg	keine Befreiung notwendig,	Gewässerrandstreifen	Grundstückseigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger Straßenbaulastträger	Grundstückseigentümer, Pächter, Unterhaltungspflichtiger, Straßenbaulastträger	Prüfung Ausnahmegenehmigung Nutzung Gewässerrandstreifen, Landkreis

Konflikt	Folge	Vorgehensweise	Lösungsmöglichkeit, Maßnahmen, Abhilfe, Milderung der Schäden	Betroffener	Ansprechpartner	Bemerkung
		Anzeigepflicht Landkreis Wittenberg untere Naturschutzbehörde				Wittenberg untere Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme Biberröhre mit Stöberstab prüfen
		Ortstermin, Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Absatz 2 BNatSchG notwendig	außerhalb Gewässerrandstreifen			

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt
Lennéstraße 6
39112 Magdeburg

Nachrichtlich:
LVwA
LK/kS

Magdeburg, 28.10.2016

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: BL LFB

Mein Zeichen: 44.2-22301/1

Bearbeitet von:
Herr Walther/
Herr Schuffenhauer

Tel.: 0391 567 1673
Fax: 0391 567

E-Mail: Michael.Walther/
mule.sachsen-anhalt.de

Ökokontomaßnahmen im Zusammenhang mit waldbaulichen Maßnahmen
Ergänzende Hinweise

Die Bevorratung und Anrechnung von vorgezogenen Naturschutzmaßnahmen als Kompensation für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwassers wird geregelt in § 16 BNatSchG, § 7 NatschG LSA, in der Ökokonto-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Januar 2005, GVBl. LSA vom 26.01.2005, S. 24, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2011, GVBl. LSA vom 22.06.2011, S. 609, und in der Verordnung zur Übertragung von Kompensationspflichten vom 23. August 2011, GVBl. LSA vom 31.08.2011, S. 642.

Im Waldbau bieten sich folgende Maßnahmen an:

- **Maßnahmen der den natürlichen Standortbedingungen angepassten Waldbewirtschaftung**

  Diese Maßnahmen zur langfristigen Entwicklung naturnaher, klimaplastischer und ertragreicher Waldbestände können sowohl in aktiven Handlungen als auch in bewusster Unterlassung bestehen wie der Akzeptanz und Ausnutzung der Sukzession.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die Maßnahmen im nicht-hiebsreifen Bestand durchgeführt werden. Ein Baumartenwechsel nach Einschlag ist eine übliche forstwirtschaftliche Maßnahme, die auch dann nicht anrechnungsfähig ist, wenn der Waldumbau mehr den Zielen des Naturschutzes entspricht.

- **Etablierung historischer Waldbewirtschaftungsformen wie z. B. Mittel- und Niederwald**

Diese Änderung der Nutzung dient der Verbesserung und Erhaltung der Biodiversität in den Wäldern. Bestimmte Arten sind an anthropogen beeinflusste Ökosysteme gebunden. Dazu gehören im Bereich von Wäldern insbesondere der Mittel- und Niederwald, die aus Ertragsgründen durch den schlagweisen Hochwald und den Dauerwald abgelöst wurden. Mit der Wiederetablierung können Lebensraumverluste für diese Arten kompensiert werden. Bei der Bilanzierung der Aufwertung ist gegebenenfalls eine verbal-argumentative Zusatzbewertung erforderlich.

- **Erstaufforstung nach § 9 LWaldG**

Das ist eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung, die im Zuge der weiteren Entwicklung einen positiven Beitrag zum Naturhaushalt leisten kann und in der ersten Waldgeneration nur geringe Erträge erwarten lässt. Erstaufforstungen können unter anderem zur Verbesserung des Mikroklimas, zur Bodenverbesserung und zur Erhaltung der Biodiversität, insbesondere in den waldärmeren Regionen des Landes, beitragen.

- **Etablierung und Entwicklung von Waldrändern**

Entsprechend gestaltete Waldränder können bei einer deutlichen Aufwertung von Natur und Landschaft beitragen. Waldränder, insbesondere alte Waldränder, beherbergen Pflanzenarten aus Kontaktbereichen längst verschollener Vegetationsformen und stellen ein Stück Landschaftsgeschichte dar. Zur Erhöhung der Ästhetik, Förderung der Biodiversität und der sonstigen umweltbezogenen positiven Eigenschaften von Vegetationsformen in Grenzlinienbereichen haben insbesondere Waldaußenränder eine hervorragende Bedeutung. Für eine dauerhafte Sicherung breiter Waldränder ist neben der eigentlichen Anlage eine dauerhafte Pflege aufgrund der Sukzessionsdynamik notwendig. Pflegemaßnahmen ohne Aufwertung können jedoch nicht als Ökokontomaßnahme anerkannt werden.

- **Wiedervernässung von bisher forstlich genutzten Waldflächen**

  Sie dient der Wiederherstellung oder Renaturierung von entsprechenden Ökosystemen wie z. B. Mooren, anderen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen. Die Wiedervernässung ist in der Regel mit der Aufgabe oder deutlichen Änderung der forstlichen Bewirtschaftung verbunden.

- **Entwicklung von Waldflächen zu Waldlebensraumtypen entsprechend Anlage I der FFH-Richtlinie**

  In FFH-Gebieten (und auch außerhalb von FFH-Gebieten) sind waldbauliche Maß-nahmen, die das Ziel verfolgen, auf bisher nicht durch Anlage I erfassten Flächen diese in Waldlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu überführen, uneingeschränkt im Rahmen der Ökokontoregelungen anrechenbar, sofern nicht ein Defizit gegenüber Aussagen der Gebietsmeldung besteht.

- **Aufgabe der Bewirtschaftung von Waldflächen**

  Die Einstellung der Bewirtschaftung im Rahmen forstlicher und naturschutzfachlicher Zielsetzungen kann angerechnet werden, sofern diese Nutzungsaufgabe vor einer entsprechenden naturschutzrechtlichen oder forstrechtlichen Sicherung erfolgt.

- **Dauerhafte Beseitigung von auch aus Naturschutzsicht unerwünschten Pflanzenarten**

  Die Beseitigung von nicht standortheimischen Pflanzenarten wie z. B. der spätblühenden Traubenkirsche stellt neben dem waldbaulichen Nutzen auch eine wesentliche Aufwertung des Naturhaushaltes dar. Bei einer Anrechnung als Kompensationsmaßnahme haben der Eingriffsverursacher oder sein Rechtsnachfolger aber dafür Sorge zu tragen, dass der einmal erreichte Zustand auf Dauer erhalten bleibt.

- **Entsiegelung von versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen**

  Das Rückgängigmachen der Flächenversiegelung und das Zulassen einer natürlichen oder gelenkten Sukzession oder die Überführung der beräumten und entsiegelten Fläche in die Nutzungsart Wald stellen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Naturhaushaltes dar. Anrechnungsfähig ist jedoch nur die tatsächlich erreichte Aufwertung, nicht der mit dem Rückbau oder der Entsiegelung verbundene Kostenaufwand.

- **Maßnahmen zum speziellen Artenschutz**

  Die Aufwertung von Waldflächen, Bäumen oder Objekten zum Zwecke des Arten-schutzes ist in Abhängigkeit von dem Erfolg der Maßnahme gegebenenfalls neben der Bewertung der Biotoptypen über eine verbal-argumentative Zusatzbewertung zu erfassen.

Generell gilt, dass nur solche Maßnahmen anrechnungsfähig sind, für deren Durchführung keine andere rechtliche Verpflichtung besteht. Nicht anrechnungsfähig ist z. B. die Entwicklung von Flächen eines nach Anlage I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtyps innerhalb eines FFH-Gebietes von einem ungünstigen in einem günstigen Erhaltungszustand, wenn nicht die Biotopentwicklung über den gemeldeten Flächenumfang hinausgeht.

Beim Einsatz von Fördermitteln ist nur die prozentuale Aufwertung anrechenbar, die dem An-teil der Eigenmittel entspricht.

Gemäß § 7 Abs. 2 NatSchG LSA gelten bei Ökokontomaßnahmen die Voraussetzungen für eine Anrechnung erfüllt, auch wenn tatsächlich kein unmittelbarer räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen dem Eingriff und dessen Kompensation besteht. § 7 Abs. 2 und auch § 6 NatSchG LSA sind allerdings nicht anzuwenden, sofern besondere artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, die Ausgleichspflichten für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder Verpflichtungen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 5, Satz 1 BNatSchG zu beachten sind.

Im Auftrag

Jörg Martell

2 Wg
M